Stenographisches Protokoll.

55. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode. **Donnerstag, 12. Juni 1947.**

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigung (S. 1493).

2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 87/A bis 89/A (S. 1493).

3. Verhandlungen.

a) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (358 d. B.), betreffend das Wiederverlautbarungsgesetz (384 d. B.).

Berichterstatter: Ludwig (S. 1493);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1494).

b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (328 d. B.), betreffend das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (383 d. B.).

Berichterstatter: Jiricek (S. 1494);

Redner: Dr. Margaretha (S. 1499), Elser (S. 1502), Uhlir (S. 1508), Matt (S. 1514), Rom (S. 1516);

Ausschußentschließungen, betreffend Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungen in der Invaliden-, Angestellten(Pensions)versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung und betreffend Weitergewährung der Unterstützungen an bedürftige Rentner (S. 1498);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der beiden Ausschußentschließungen (S. 1517).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Müllner, Ing. Waldbrunner, Koplenig und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung des Titels „Ingenieur" (Ingenieurtitelgesetz) (90/A);

der Abgeordneten Linder, Leopold Wolf, Widmayer, Zechtl, Appel und Genossen, betreffend Anpassung der Freigrenzen für die Lohnpfändung an die eingetretenen Lohnsteigerungen (91/A);

der Abgeordneten Gumplmayer, Krisch, Dr. Häuslmayer, Dr. Pittermann, Ferdinanda Flossmann, Leopold Wolf, Hackenberg und Ing. Waldbrunner auf Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Einkommensteuergesetz abgeändert wird (92/A);

der Abgeordneten Müllner, Ing. Waldbrunner, Koplenig und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes, betreffend die Verleihung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs (Dr. Ing.) an Technischen Hochschulen (93/A).

Anfragen

der Abgeordneten Scheibenreif, Rupp, Tazreiter, Walla, Seidl, Eichinger und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Beschaffung der Arbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft (99/J);

der Abgeordneten Hinterleithner, Seilinger, Leopold Wolf, Spielbüchler und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Unterhandlungen mit der amerikanischen Militärbehörde (100/J);

der Abgeordneten Ing. Waldbrunner, Rauscher, Reismann, Hackenberg und Kysela an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Produktionslage in der Glühlampenindustrie (101/J);

der Abgeordneten Leopold Wolf, Spielbüchler, Dr. Koref und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend eine Bezirksberufsschule für den Bezirk Gmunden in Oberösterreich (102/J);

der Abgeordneten Appel, Linder, Zechtl, Reismann und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Überlassung von staatlichen Bildungseinrichtungen an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (103/J);

der Abgeordneten Ing. Waldbrunner, Gschweidl, Rauscher, Ferdinanda Flossmann und Horn an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend Beschlagnahmung von Schrott bei den Stahlwerken Schoeller-Bleckmann durch eine Besatzungsmacht (104/J).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 53. Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt ist der Abgeordnete Handel.

Die Anträge 87/A bis 89/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Punkt ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (358 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (**Wiederverlautbarungsgesetz** — WVG.) (384 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Hohes Haus! Der Bericht des Verfassungsausschusses über diese Regierungsvorlage kann kurz gehalten

werden, da es sich im Wesen bei der Wiedervorlage dieses Gesetzes darum handelt, einigen Wünschen der Alliierten nachzukommen.

Die ursprüngliche Fassung des von der Provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetzes vom 20. Juni 1945 wurde vom Alliierten Rat mit der Begründung abgelehnt, das Gesetz stünde im Widerspruch zu dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Um diesen Einwendungen zu begegnen, wurden in der neuen Fassung vom 13. Juni 1946 in den §§ 3 und 10 entsprechende Kautelen geschaffen.

Der § 3 besagt, daß die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften vom Bundeskanzleramt unverzüglich dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sind.

Im § 10 wird statuiert, daß der Verfassungsgerichtshof über Antrag eines Gerichtes über die Frage erkennt, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der Ermächtigung überschritten wurden; wenn aber die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, entscheidet er von Amts wegen, bei Rechtsvorschriften, die von der Bundesregierung wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einer Landesregierung wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausgesprochen, daß die Grenzen der Ermächtigung in einer Wiederverlautbarung überschritten wurden, so hebt er die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile als gesetzwidrig auf.

Nun hat der Alliierte Rat diesen Gesetzesbeschluß vom 13. Juni 1946 mit der Maßgabe genehmigt, daß die Wiederverlautbarung nicht von den Bundesministerien veranstaltet, sondern von der Bundesregierung beschlossen werden muß. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt auch diesem Wunsche des Alliierten Rates entgegen. Damit ist den Wünschen Rechnung getragen, und dem Inkrafttreten des Gesetzes steht nach der parlamentarischen Erledigung keine Hemmung mehr im Wege.

Die Gesetzesvorlage, die dem Hohen Hause unterbreitet wird, ist in ihrer Genetik geradezu ein Musterbeispiel für die Hemmungen, die einer geregelten österreichischen Gesetzgebung immer und immer wieder im Wege stehen. Obwohl der erste Entwurf am 20. Juni 1945 gefaßt wurde und die entsprechenden Änderungen vom 13. Juni 1946 datiert sind, so ist es erst jetzt nach Ablauf eines Jahres möglich geworden, eine an sich nicht sehr bedeutungsvolle Vorlage dem Hohen Haus zur Behandlung vorzulegen.

Wenn gegen die österreichische Verwaltung immer und immer wieder Kritik erhoben wird, daß sie nicht funktioniere, wenn von seiten des In- und Auslandes an der Tätigkeit dieses Hohen Hauses Kritik geübt wird, so muß bei Aufwerfen der Schuldfrage denn doch objektiverweise festgestellt werden, daß auch der Bürokratie des Alliierten Rates ein voller Anteil der Schuld zugemessen werden muß. Es geht ja nicht nur bei diesem Gesetze so, sondern die ganze Schwerfälligkeit der Gesetzgebungsmaschinerie beruht darauf, daß auch die Verwaltung bei den Hohen Alliierten höchstwahrscheinlich die eine oder andere Schwäche aufweist.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1947 genehmigt und stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung unter Nr. 358 der Beilagen vorgelegten Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

*

Bei der Abstimmung wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Als **2. Punkt** der Tagesordnung folgt der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (328 d. B.): Bundesgesetz über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (**Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz** — SVÜG.) (383 d. B.).

Berichterstatter **Jiricek:** Hohes Haus! Mit der zur Behandlung stehenden Vorlage sollen einige der dringlichsten Änderungen der derzeit in Österreich in Geltung stehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Unser derzeitiges Sozialversicherungsrecht baut sich auf der mit 1. Jänner 1939 in Österreich eingeführten Reichsversicherungsordnung auf. Da wir nun wieder in den Besitz unserer staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit gelangt sind, muß auch auf dem Gebiete des Sozialrechtes getrachtet werden, ein uns fremdes Rechtsgut, das bei uns in Österreich nie volkstümlich geworden ist,

durch ein Sozialversicherungsrecht zu ersetzen, das der Wesensart und dem Denken unserer eigenen Bevölkerung entspricht.

Es wäre bei dem Zusammenbruch des national-faschistischen Gewaltstaates nichts naheliegender gewesen als der Gedanke, unser Sozialversicherungsrecht, wie es bis 1934 oder 1938 in Geltung stand, wieder in Kraft zu setzen. Einer solchen Lösung stand die Erwägung gegenüber, ein Gesetz zu schaffen, das die Überleitung zu einem vollständig neuen Aufbau unseres Sozialversicherungsrechtes darstellen sollte. Dieses Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz sollte aber doch schon soweit als möglich gewisse grundsätzliche Voraussetzungen schaffen, nach denen unser gesamtes Sozialversicherungsrecht in der Zukunft zu gestalten wäre.

Mit dem Inhalt eines solchen Gesetzes haben sich nun durch beinahe zwei Jahre die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die zuständigen Fachkreise der Sozialversicherung und das Bundesministerium für soziale Verwaltung beschäftigt. In dieser Zeit entstanden vier Referentenentwürfe, über die jedoch kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Verhandlungen zwischen den drei demokratischen Parteien führten zu einem fünften Referentenentwurf, der nach seiner Genehmigung durch den Ministerrat am 19. März dieses Jahres in das Haus gelangte.

Diese Regierungsvorlage wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung sofort in Behandlung gezogen und einem aus allen drei Parteien bestehenden Unterausschuß zugewiesen. In 13 Sitzungen desselben wurde nach einer 54stündigen Dauer der Verhandlungen die Regierungsvorlage mit umfangreichen Änderungen ihrer Erledigung zugeführt. Es war nicht immer leicht, die oft sehr weitgehenden Meinungsverschiedenheiten bei der Behandlung dieser für unser Sozialversicherungsrecht sowie unsere gesamte Volkswirtschaft äußerst wichtigen Regierungsvorlage in eine für alle drei Parteien tragbare Form zu bringen. Nur der allseits vorhandene Wille, dieses Gesetz unter allen Umständen fertigzustellen, hat es möglich gemacht, mit den immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten fertig zu werden.

So einfach die Problemstellung auch scheinen mag, so schwierig gestaltete sich die praktische Lösung der vier entscheidenden Grundfragen: die Neuorganisation der österreichischen Sozialversicherung; die Wiederherstellung der Selbstverwaltung; die Festlegung der für die Übergangszeit notwendigen finanziellen Grundlagen der Unfall- und der Rentenversicherung sowie die Neugestaltung der Verwaltung und des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

In der Frage der Neuorganisation standen sich zwei Auffassungen gegenüber: die eine, die wieder bei den bewährten Organisationsformen des österreichischen Sozialversicherungsrechtes, wie sie bis zu den Jahren 1934 und 1938 bestanden hatten — vermehrt um den Träger der Invalidenversicherung —, anknüpfen wollte; die andere, die schon während der Übergangszeit eine möglichst weitgehende verwaltungsmäßige Konzentration insbesondere in der Renten- und Unfallversicherung durch Errichtung eines einzigen zentralen Sozialversicherungsträgers mit den erforderlichen Anstalten in den Bundesländern schaffen wollte.

Die Selbstverwaltung war ja in der Vergangenheit ein Kernstück der österreichischen Sozialversicherung, die nun mit diesem Gesetz wiederhergestellt werden soll. Sie ist notwendig, um das schwer erschütterte Vertrauen der Versicherten zu ihren eigenen Einrichtungen, das durch die Entwicklung der letzten Jahre Platz gegriffen hat, im Sinne einer demokratischen Auffassung wiederherzustellen.

Derzeit unlösliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der Finanzierung der Rentenversicherung auf versicherungstechnischer Grundlage. Die Rentenversicherung wird während der Übergangszeit genötigt sein, nach dem reinen Umlageverfahren vorzugehen. Den wesentlichsten Teil ihrer finanziellen Grundlage bildet das Beitragsaufkommen. Die staatliche Beitragspflicht ist vorläufig in der Form von Vorschüssen grundsätzlich festgelegt. Dies bedeutet, daß der Staat die volle Ausfallshaftung bei den Rentenversicherungsträgern übernimmt.

Durch die Neueinführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist dem Versicherten, soweit er sich durch Entscheidungen der Sozialversicherungsträger in seinen Rechten beeinträchtigt oder beschwert fühlt, in der Zukunft im breitesten Umfange wieder die Möglichkeit gegeben, zu seinem Recht zu gelangen. Auch damit wird einer ganz selbstverständlichen Forderung im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung Rechnung getragen.

Im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird festgelegt, welche Einrichtungen des bisher bestehenden Sozialrechtes noch weiter aufrecht bleiben.

Im Abschnitt I des Gesetzes, das sind die §§ 2 bis 13, handelt es sich nun um die Bestimmung des Versicherungsträgers, der Verbände. Im § 2, Abs. (1), wird für unser

Bundesgebiet die Errichtung von sieben Rentenversicherungsträgern festgelegt. Es sind dies die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die Angestelltenversicherungsanstalt sowie die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt, weiter die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, alle mit dem Sitz in Wien, die Bergarbeiterversicherungsanstalt mit dem Sitz in Graz und die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates.

Im § 3 des Gesetzes wird festgelegt, daß in der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für die Unfall- und die Invalidenversicherung getrennt Rechnung zu legen ist. Das ist notwendig, da in der Land- und Forstwirtschaft die Invalidenversicherung und die Unfallversicherung in einem einheitlichen Versicherungsträger zusammengefaßt werden.

§ 4 besagt, daß die vorhin genannten Anstalten ihre Geschäfte durch je eine Hauptstelle am Sitze der Anstalt für das gesamte Gebiet der Republik und durch Landesstellen besorgen. Die Hauptstelle und die Landesstelle in Wien können bei jeder dieser Anstalten zu einer Bürogemeinschaft vereinigt werden. Bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt werden Landesstellen nach Bedarf, in der Regel am Sitz einer jeden Landwirtschaftskrankenkasse, errichtet.

Im § 5 sind die Träger der Krankenversicherung festgelegt. In jedem Bundesland wird eine Allgemeine Ortskrankenkasse — wie sie geheißen hat; der Titel wurde geändert, sie wird in Zukunft „Gebietskrankenkasse" heißen — gebildet. Weitere Träger sind die Landkrankenkassen — jetzt Landwirtschaftskrankenkassen —, die Betriebskrankenkassen, soweit sie bereits am 12. März 1938 mit dem Sitz im Gebiete der österreichischen Republik bestanden haben, und die Meisterkrankenkassen.

§ 5, Abs. (2), bestimmt, daß Betriebskrankenkassen, die auf Grund des jetzt zu beschließenden Gesetzes weiter bestehen bleiben, einen Auflösungsantrag stellen können, dem nach Anhören der in Betracht kommenden Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Bundesministerium für soziale Verwaltung stattgeben kann.

Im § 5, Abs. (2), letzter Satz, dritte Zeile von unten, ist das Wort „Sie" durch das Wort „Es" zu ersetzen.

Im § 6 wird zum Ausdruck gebracht, welche Sozialversicherungsträger nun auf Grund des neuen Gesetzes aufgelöst werden: So unter anderen alle Betriebskrankenkassen, die nach dem 12. März 1938 ins Leben gerufen wurden, sowie die letzte in Wien noch bestehende Innungskrankenkasse, die Krankenkasse der Fleischer und Pferdefleischer. Auch zwei Meisterkrankenkassen, die Krankenkasse der Lastenfuhrwerker, die Krankenkasse der Handelsagenten und Handelsmakler in Wien, werden aufgelassen.

Mit dem § 7 werden die bisherigen Vorschriften über die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung aufgehoben und zum Ausdruck gebracht, daß künftighin die Krankenversicherungs- und die Rentenversicherungsträger Heil- und Kuranstalten, Erholungs- und Genesungsheime und ähnliche Einrichtungen errichten können.

Im § 8 des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß die Meisterkrankenkassen zu einem Verband der Meisterkrankenkassen zusammengefaßt werden, während der § 9 alle Versicherungsträger in einem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zusammenfaßt; er bestimmt auch, welchen Aufgabenkreis der Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu erfüllen hat.

Im § 11 werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse der aufgelösten Sozialversicherungsträger, soweit sich die Vermögensbestandteile im Inland befinden, einer Regelung zugeführt.

Im § 12, Abs. (1), wird ausgesprochen, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt aus den ihr übertragenen Vermögenschaften und Vermögensrechten einen angemessenen Vermögensteil der Bergarbeiterversicherungsanstalt zum Zwecke der Errichtung eines Erholungs- und Genesungsheimes für Bergarbeiter zu überlassen hat.

Dazu möchte ich noch folgendes sagen: Im Ausschuß wurde diese Frage ausgiebig behandelt, und über einmütigen Wunsch der Vertreter aller drei politischen Parteien sollen der Bergarbeiterversicherungsanstalt auf Rechnung des ihr zu überlassenden Vermögensteiles die Liegenschaften E. Z. 1, 107 und 43 der Katastralgemeinde Niederschöckel und Graz-Stadt-Fölling überlassen werden. Diese Liegenschaften, die einen größeren landwirtschaftlichen Komplex bilden, sollen der Bergarbeiterversicherung, die derzeit über kein eigenes Erholungsheim für die kranken Bergarbeiter verfügt, die Möglichkeit geben, ein solches Erholungsheim zu errichten.

Der Abschnitt II, §§ 14 bis 29, behandelt die Arten und die Bildung der Verwaltungskörper innerhalb der Sozialversicherungsträger. Gemäß § 15 werden bei den Landesstellen der Rentenversicherungsträger Renten-

ausschüsse gebildet. In den §§ 19 und 20, die von der Hauptversammlung und dem Vorstand handeln, wird die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung sowie im Vorstand für die einzelnen Versicherungsträger festgesetzt. Im § 23 wird die Zusammensetzung des Vorstandes des Hauptverbandes der Sozialversicherungträger genau umrissen. Der § 26 regelt den Vorsitz innerhalb des Hauptverbandes. Der Präsident und seine Stellvertreter werden durch den Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt.

Im Abschnitt III, §§ 30 bis 36, ist die Tätigkeit der Verwaltungskörper der Versicherungsträger festgelegt. Der § 32 besagt, daß der Überwachungsausschuß die gesamte Tätigkeit des Versicherungsträgers zu überwachen hat. Im § 35 wird der Aufgabenumfang der Rentenausschüsse aufgezeigt.

Abschnitt IV, das sind die §§ 37 bis 40, handelt von der Satzung und Krankenordnung. Im § 40, Abs. (2), wird zum Ausdruck gebracht, daß der in Betracht kommenden Vereinigung der zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte vor Schaffung einer Krankenordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll.

Im Abschnitt V, §§ 41 bis 45, wird der Umfang der Aufgaben der Aufsichtsbehörden festgelegt. Hier besagt der § 42, daß die Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben ihre Eingriffe auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränken sollen, um so möglichst wenig Schwierigkeiten bei der Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger hervorzurufen.

Im Abschnitt VI, §§ 46 bis 50, werden die bei der Durchführung dieses Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes notwendigen personellen Änderungen, die auch einen Bedienstetenaustausch ergeben können, genau umrissen und festgelegt. Um die Rechte des Angestellten zu wahren, wird für die Übergangszeit ein eigener Personalausschuß gebildet.

Abschnitt VII, § 51, regelt die Anlage der Vermögenswerte. Die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, die Errichtung oder Erweiterung von Realitäten kann, wenn die hiefür erforderlichen Mittel ein halbes Prozent der Gesamteinlagen des Sozialversicherungsträgers des letzten vorangegangenen Kalenderjahres übersteigen, nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erfolgen.

Im Abschnitt VIII, §§ 52 bis 54, wird die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung festgelegt. Mit dem § 52 werden die Bestimmungen über die Aufhebung der Versicherungspflicht bei Erreichung einer bestimmten Jahreseinkommenshöchstgrenze aufgehoben. Mit dem § 53 wird es österreichischen Staatsbürgern, die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich beschäftigt waren, ermöglicht, ihre alten Versicherungsrechte wieder zu erwerben.

Abschnitt IX, §§ 55 bis 68, regelt die Frage der Leistungsübernahme durch die derzeitigen Sozialversicherungsträger. Da sich ein Teil der beim Zusammenbruch bestandenen Sozialversicherungsträger im Auslande befindet, werden hier die Rechte der Versicherten, die unter allen Umständen ihre Wahrung finden müssen, auf die nun in Geltung stehenden Sozialversicherungsträger übertragen.

Im Abschnitt X des Gesetzes, §§ 69 bis 77, werden die Beziehungen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände zu den Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern und anderen Erfüllungsgehilfen behandelt. In diesem Teil des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß die derzeit noch geltenden Bestimmungen, die Vorschriften über die Rezepteführung usw. durch das Gesetz außer Kraft gesetzt werden.

Im Abschnitt XI, §§ 78 bis 85, handelt es sich um die Aufbringung der Mittel für die Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung.

Im Abschnitt XII des Gesetzes, §§ 86 bis 92, werden die Aufgaben der Verwaltungsbehörden bei der Durchführung des Gesetzes genau festgelegt.

Im Abschnitt XIII, §§ 93 bis 111, wird das schiedsgerichtliche Verfahren geregelt, das nun in Zukunft wieder jedem Versicherten die Möglichkeit geben soll, seine Rechte unter allen Umständen zu wahren. Für jedes Bundesland wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Nach § 95 wird bei jedem Schiedsgericht je eine land- und forstwirtschaftliche Abteilung, eine Abteilung für die Angelegenheiten der knappschaftlichen Versicherung und so weiter gebildet, um die Rechte der Versicherten wahren zu können. Im § 108 wird bestimmt, daß die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens von den Versicherungsträgern zu bestreiten sind.

§ 111 läßt noch die Möglichkeit offen, in bestimmten strittigen Fällen den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung anzurufen.

Der Abschnitt XIV, §§ 112 bis 117, behandelt die Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung. Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung —, aus

religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 113 bis 117 begünstigt werden.

Im § 114 heißt es (liest): „Zeiten einer aus den Gründen des § 112 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung [§ 113, Abs. (1)], gelten für Personen, die vorher versichert waren, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Rentenversicherung, der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt angehörte."

Im Abs. (2) dieses Paragraphen wird auch zum Ausdruck gebracht, daß jene Personen, die vor ihrer Schädigung in der Zeit des Nationalsozialismus in der Angestelltenversicherung versichert waren und später eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen mußten, ihre höheren Ansprüche aus der Angestelltenversicherung im nachhinein wieder erwerben können. Die Ansprüche können für die Zeiten einer solchen Beschäftigung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, neu erworben werden.

§ 115 bringt zum Ausdruck, daß weibliche Versicherte, denen in der Rentenversicherung aus Anlaß der Verheiratung die Beiträge erstattet worden sind und deren Ehegatte als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich gestorben ist, ihre Ansprüche bei zinsenloser Rückzahlung des Erstattungsbeitrages wieder erwerben können.

Im Abschnitt XV, §§ 118 und 119, wird die Befreiung der Versicherungsträger von öffentlichen Abgaben genau umschrieben.

Abschnitt XVI, §§ 120 bis 124, beinhaltet die Schlußbestimmungen des Gesetzes.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hatte sich bei der Behandlung dieses Gesetzes auch mit zwei Entschließungen zu beschäftigen, die dem Hohen Hause ebenfalls vorliegen.

Die erste Entschließung betrifft § 85 des vorliegenden Gesetzes und lautet (liest):

„Der Nationalrat hält baldige Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungen in der Invaliden-, Angestellten(Pensions)versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für dringend. Solche Vorkehrungen kämen auch schon für den Zeitraum der Überleitung in Betracht, und zwar wäre:

1. die im Entwurf bereits vorgesehene Beitragsleistung des Bundes zu diesem Versicherungszweig in einem angemessenen prozentuellen Ausmaße festzulegen;

2. die Ausfallshaftung des Bundes daneben bis zur Konsolidierung der Rentenversicherung aufrechtzuerhalten;

3. vom Hundertsatz des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter ein Teil, und zwar etwa 2·5 Prozent — so wie dies bereits in der Angestelltenversicherung der Fall ist — für die Invalidenversicherung abzuzweigen.

Da aber der jetzige Zeitpunkt infolge finanz- und währungstechnischer Schwierigkeiten und infolge des Fehlens der Berechnungsgrundlagen für die Arbeitslosenversicherung nicht geeignet erscheint, diese Vorkehrungen schon im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz festzulegen, wird die Bundesregierung aufgefordert, sofort nach Fertigstellung der Berechnung des voraussichtlichen Aufwandes für die Arbeitslosenversicherung, jedenfalls aber vor Ablauf des Jahres 1947, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Versicherungsbeiträge in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung so abgeändert werden, daß längstens bis 30. Juni 1948 die Leistungen in den Rentenversicherungen im ausgeführten Sinne gesetzlich sichergestellt und den Rentenanstalten die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltsplanes gegeben werden."

Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß in der Zukunft die Rentenversicherungsträger in Österreich auf eine gesündere finanzielle und wirtschaftliche Grundlage gestellt werden sollen, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Die zweite Entschließung, die mit dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz nicht direkt zusammenhängt, sondern auf das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz Bezug nimmt, besagt, es habe sich herausgestellt, daß einzelne öffentliche Körperschaften die auf Grund des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes erfolgte 50prozentige Erhöhung der Sozialversicherungsrenten zum Anlaß genommen haben, ihre eigenen Fürsorgerentenleistungen um jene Beträge zu kürzen, die sich aus der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten ergeben haben. Eine solche Maßnahme stünde in Widerspruch mit dem Geist des Gesetzgebers bei der Beschlußfassung über das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz. Im Ausschuß für soziale Verwaltung ist daher folgende Entschließung zur Annahme gelangt (liest):

„Die im Rentenanpassungsgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 13/1947, vorgesehene 50prozentige Erhöhung aller

Renten war durch die eingetretenen Preissteigerungen notwendig geworden, um den Realwert der Renten zu erhalten. Trotzdem haben einzelne Gebietskörperschaften diese eingetretenen Erhöhungen des Nominalbetrages zum Anlaß genommen, Unterstützungsleistungen zu streichen, die sie bisher den Rentnern wegen der unzulänglichen Höhe der Sozialversicherungsrenten gewährt haben. Diese Vorgangsweise ist geeignet, die Zweckbestimmung des Rentenanpassungsgesetzes zu vereiteln.

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird daher ersucht, unter Hinweis auf die Notlage der Rentner die Gebietskörperschaften aufzufordern, ungeachtet der mit Rücksicht auf die Preissteigerung bewilligten Rentenerhöhungen die bisher gewährten Unterstützungen den bedürftigen Rentnern auch weiterhin zu belassen."

Mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz wird auf dem Gebiete der Sozialversicherung in Österreich ein gewaltiger Schritt nach vorwärts getan.

Im Auftrage des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Der Minderheitsantrag der Abgeordneten Uhlir, Krisch, Kysela und Genossen lautet (liest):

„Neben den im § 4, Abs. (1), vorgesehenen Landesstellen in Linz für das Bundesland Oberösterreich, in Salzburg für die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in Graz für das Bundesland Steiermark ist noch eine Landesstelle in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten zu errichten. Die allgemeine Unfallversicherung und die allgemeine Invalidenversicherung ist in den Landesstellen zu einer Bürogemeinschaft zu vereinigen.

Der § 4, Abs. (1), ist daher abzuändern wie folgt:

Im zweiten Satz sind nach den Worten ‚und in Graz' die Worte ‚für das Bundesland Steiermark und in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten errichtet' zu setzen.

Nach dem dritten Satz ist folgendes einzufügen:

‚Die Landesstellen für die Allgemeine Unfallversicherung und für die Allgemeine Invalidenversicherung in Linz, Salzburg, Graz und Klagenfurt sind zu einer Bürogemeinschaft zu vereinigen.'"

*

Inzwischen hat Präsident Dr. **Gorbach** den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. **Margaretha:** Hohes Haus! Es erfüllt mich mit wirklicher Befriedigung, daß das Haus nach mühevollen, langwierigen Ausschußarbeiten an die Erledigung eines Gesetzes schreitet, dessen Verabschiedung längst fällig gewesen wäre, denn die Neuordnung der Sozialversicherung, wenn auch nur als Übergang, ist die Voraussetzung dafür, daß die österreichische Sozialversicherung wieder auf das Niveau gebracht wird, das sie vor dem März 1938 besaß.

Obwohl zur Zeit der Besitznahme Österreichs auch Fachleute im Reiche wußten und erkannten, daß die österreichische Sozialversicherung in ihrem Aufbau und in ihren Leistungen der des Reiches weit überlegen war, wurden wir auch auf diesem Gebiete rücksichtslos gleichgeschaltet, ebenso wie auf zahlreichen anderen Gebieten. Die Forderung, daß die Versicherung volksnahe sein soll, wurde in der Weise erfüllt, daß ein Angestellter in Leibnitz seine Rentenansprüche in Berlin geltend machen mußte. Altbewährte Sonderinstitute wurden aufgelöst oder in einen Topf geworfen, die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten in riesigen Gebietskrankenkassen zusammengelegt. So wurde schon organisationsmäßig gründlich vorgearbeitet für das Debakel, das der Krieg auf dem Gebiete der Sozialversicherung zur Folge haben mußte — wie rücksichtsloses Gesundschreiben, Blitzbehandlung auf dem laufenden Bande durch überlastete Ärzte im Massenbetrieb, keine oder Ersatzmedikamente, keine oder auf Tage berechnete Spitalspflege und was wir sonst noch auf diesem Gebiete miterleben mußten. Und zu all dem wurden die Krankenkassen, ihre Angestellten und Ärzte als Büttel verwendet. Zum Schluß, als dann der Zusammenbruch kam, waren die Gelder nach Berlin oder sonst wohin verbracht worden, die Kapitalsdeckung bestand in Reichsschätzen und sonstigen Schulden des Reiches. Nicht einmal die Katasterblätter, aus denen man Rentenansprüche, Anwartschaften usw. hätte entnehmen können, waren auch nur einigermaßen in der Verfügung der österreichischen Anstalten, und die Sozialversicherung mußte aufrechterhalten bleiben ohne Geld, ohne Evidenz der Versicherten und der Rentenempfänger. Man mußte in den vier Zonen Rentenanstalten improvisieren, wobei ein erheblicher Teil des bisherigen Personals wegen politischer Belastung ausscheiden mußte. Es ist verständlich, daß sich die Krankenkassen und die Rentenanstalten in dieser Übergangszeit nicht gerade beliebt gemacht haben, obwohl die Hauptschuld für das Versagen dem Naziregime zuzuschreiben ist.

Ein Verschulden trifft aber auch uns. Man hätte die Sozialversicherung sofort auf eine demokratische Grundlage stellen müssen. Das hatte man verabsäumt und hat bei diesen den Arbeitern und Angestellten gewidmeten Einrichtungen öffentliche Verwalter bestellt, die entweder selbst oder durch die Kassenbeamten die Geschäfte autoritär geführt haben. Bei aller Achtung vor der Erfahrung, den Fachkenntnissen, der Tüchtigkeit und dem guten Willen der beamteten Leiter der Sozialversicherungsinstitute ist es unvermeidlich, daß diese allmächlich immer mehr die Interessen ihrer Institute in den Vordergrund stellen, wenn sie den Kontakt mit den Versicherten verlieren. Darum ist es höchste Zeit, daß nun endlich die autoritäre Führung auch in der Sozialversicherung ein Ende nimmt und, wenn auch nicht gewählte, so doch durch die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen vorgeschlagene Verwaltungskörper geschaffen werden.

Die Österreichische Volkspartei hat ihren Teil dazu beigetragen, daß der Streit um die Zusammensetzung der Verwaltungskörper auf dem Wege eines Kompromisses gelöst werden konnte. Die Dienstgeber sind mit Ausnahme der gewerblichen Unfallversicherung in der Verwaltung auf ein bloßes Mitspracherecht und Kontrollrecht zurückgedrängt worden. Wer die Zusammenarbeit von Dienstgebern und Dienstnehmern in den Krankenkassen und in den Rentenanstalten in der Vergangenheit mitgemacht hat, kann es schwer verstehen, warum die Dienstgeber nicht mehr gleichberechtigt mitarbeiten dürfen. Es gehört dies wohl zu der Optik unserer Entwicklung, daß man dem Dienstgeber in der Sozialversicherung nicht einmal den Einfluß geben will, den die Dienstnehmer gelegentlich der Beratung des Betriebsrätegesetzes bei der Führung der Betriebe für sich beansprucht haben. Die Zukunft wird lehren, ob diese Zurücksetzung gut war. In der Vergangenheit haben sich die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger ganz gerne auf die „bösen Unternehmer" in ihrer Kurie zurückgezogen, wenn sie irgendeinen Wunsch der Versicherten, der Ärzte oder der Kassenangestellten nicht erfüllen wollten oder konnten.

Bei der Frage, welche Kassen, beziehungsweise Versicherungsinstitute in der Übergangszeit bestehen bleiben, welche etwa neu gebildet werden sollen, haben wir uns von mehreren Gesichtspunkten leiten lassen müssen, die aber nicht kompromißlos eingehalten werden konnten. Diese Gesichtspunkte waren: erstens keine allzugroßen organisatorischen Änderungen gegenüber dem jetzigen Zustand; zweitens Sparsamkeit bei dem organisatorischen Aufbau; drittens Vermeidung einer grundlegenden Änderung, die eine künftige endgültige Organisation präjudizieren könnte.

Das Ringen um die Organisation der Versicherungsträger dauerte fast eineinhalb Jahre; das Ergebnis befriedigt wie alle Kompromisse viele Interessenten nicht. Vor allem wurde es in Angestelltenkreisen, und zwar keineswegs nur bei den unserer Partei nahestehenden, als bitter empfunden, daß das Verlangen auf Wiederherstellung selbständiger eigener Krankenkassen der Angestellten in der Übergangszeit nicht erfüllt worden ist. Die Angestellten sind mit der Zusammenlegung und der schablonenmäßigen Behandlung in großen Gebietskrankenkassen nicht zufrieden. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob die Wiedererrichtung eigener Angestelltenkrankenkassen nicht nur ein Herzenswunsch der Angestellten, sondern auch zweckmäßig ist.

Hiebei muß aber berücksichtigt werden, daß die Einkommensverhältnisse der geistigen Arbeiter, wie wir das alltäglich immer deutlicher sehen, sich sehr zum Nachteil derselben geändert haben und noch ändern werden. Es ist daher fraglich, ob die Angestellten in der Lage sein werden, sich aus ihren Beiträgen eine bessere Versorgung auf dem Gebiete der Krankenversicherung leisten zu können als die manuellen Arbeiter. Es ist auch damit zu rechnen, daß ein erheblicher Teil der geistigen Arbeiter in der nächsten Zeit wird umgeschichtet werden müssen oder arbeitslos werden wird. Das waren die Gründe, daß wir uns letzten Endes doch entschließen mußten, dem Wunsche der Angestellten nicht schon jetzt Rechnung zu tragen, ihnen wieder ihre eigenen Krankenkassen zu geben.

Auch andere Angestelltenkreise sind keineswegs damit zufrieden, daß ihrem Wunsche nach Wiedererrichtung ihrer durch das Naziregime aufgelösten Sozialversicherungsinstitute nicht Rechnung getragen worden ist. Dies gilt vor allem für die Sonderversicherungsträger der Presseangestellten und der Apotheker, die unbestritten bei sehr geringen Verwaltungskosten ihren Versicherten überdurchschnittliche Leistungen gewährt haben. Wenn dem Wunsche dieses Kreises der Versicherten nach Wiederherstellung ihrer Sonderversicherungsträger nicht Rechnung getragen werden konnte, so trägt hiezu nicht zuletzt der Umstand bei, daß auch deren Vermögen zum großen Teil verlorengegangen ist, so daß alle etwaigen Mehrleistungen im Umlageverfahren gedeckt werden müßten.

Die Landwirtschaft hat Wert darauf gelegt, für die landwirtschaftlichen Arbeiter und An-

gestellten eine einheitliche eigene Sozialversicherung aufzubauen. Diesem Verlangen konnte zunächst bezüglich der Güterbeamten nicht Rechnung getragen werden, die zumindest für die Übergangszeit in die Pensionsanstalt der Arbeiter und Angestellten einbezogen bleiben müssen.

Aus vielen Gründen wurde auch dem Verlangen der Sozialistischen Partei nach Zusammenlegung der gewerblichen Rentenversicherungszweige nicht Rechnung getragen. In der Übergangszeit bleibt jedenfalls die gewerbliche Unfallversicherung als selbständige Anstalt bestehen. Die Hauptaufgabe der Unfallversicherung soll auch nicht die Berentung sein, sondern die baldmöglichste Heilung Unfallverletzter und ihre Wiedereingliederung als vollwertige Kräfte in den Arbeitsprozeß. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch Zusammenlegung der Unfallversicherung mit der Invaliden- und Altersversicherung gerade diese ideale Aufgabe der Unfallversicherung leiden könnte.

Der Kampf um die Kassenorganisation ist nicht immer mit sachlichen Argumenten geführt worden oder, richtiger gesagt, sachliche Argumente wurden oft nur als Vorwand gebraucht; in Wirklichkeit ging es um die Erhaltung einer bestimmten Anstalt und ihres Personals, beziehungsweise ihrer Leitung. Diese Mentalität muß in Hinkunft ein Ende nehmen. Die Sozialversicherungsinstitute sind nicht Selbstzweck, sondern sollen den Versicherten dienen. Diesen Grundsatz hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung zu eigen gemacht, und dadurch konnte es zu einer Einigung kommen. Nach diesem Grundsatz müssen auch in Hinkunft alle Streitfragen gelöst werden.

Die Sozialversicherung muß billig arbeiten, der Versicherte muß für seine Beiträge die bestmöglichen Leistungen erhalten, die Mittel müssen daher an der richtigen Stelle eingesetzt werden. Es besteht heute keine Gefahr, daß man wieder Kassenpaläste bauen wird; auch für die Errichtung luxuriöser Erholungsheime und Ambulatorien fehlen bei dem vorhandenen Material- und Arbeitermangel die Voraussetzungen. Das Wichtigste ist eine anständige ärztliche Behandlung und Medikamente, die wirklich gesund machen. Der Kassenpatient darf sich nicht als Paria fühlen, der Rentner soll nicht von vornherein als Schwindler angesehen und behandelt werden und jeder einzelne Versicherte soll die Möglichkeit haben, seine Wünsche und Beschwerden nicht bloß beim Kassenbeamten, sondern auch bei den gewählten, beziehungsweise derzeit bestellten Kassenfunktionären anzubringen. Diese müssen aber das Herz haben, unberechtigte Wünsche abzulehnen, denn die Leistungen sollen allen zugute kommen und nicht bloß einigen besonders geschickten Kranken oder Rentnern. Daß dies so geschieht, daran sind nicht nur Arbeiter und Angestellte interessiert, sondern auch wir Dienstgeber, weil es uns ja doch letzten Endes nicht gleichgültig sein kann, ob, wie rasch und wie gründlich man unsere Arbeiter und Angestellten gesund macht, beziehungsweise für den Fall der Invalidität und ihres Alters versorgt.

Bei einem richtigen Zusammenarbeiten mit der Ärzteschaft wird sich auch diese voll in den Dienst der Sozialversicherung stellen, besonders dann, wenn man ihr nicht zumutet, anspruchsvolle Patienten, die ein weit höheres, manchmal ein vielfaches Einkommen des behandelnden Arztes haben, zu den Kassentarifen zu behandeln.

Schließlich wird es aber auch notwendig sein, die Rentenversicherung wieder auf eine gesunde finanzielle Basis zu stellen. Der Zustand, daß der Bund den Ausfall zu decken hat, ist auf die Dauer unhaltbar. Wer ist der Bund? Aus welchen Mitteln muß der Bund den Ausfall decken? — Wenn nicht durch Notendruck, doch nur aus Steuern. Und wer bringt heute hauptsächlich die Steuern auf? — Doch zum größten Teil die Lohn- und Gehaltsempfänger, entweder über den Weg der Abzugssteuern, der Umsatzsteuer oder sonstiger Konsumsteuern. Wir werden eben unseren Rentnern auf die Dauer nur jene Renten gewähren können, die die Nichtrentner erarbeiten. Denn die Kapitalsdeckung ist weg, wir können sie uns vielleicht einmal — ich glaube nicht daran — aus den Reichsschätzen holen. Für eine neue Kapitalsdeckung werden wir in der nächsten Zeit kaum sorgen können. Wir müssen aber einen ordentlichen Haushalt aufstellen. Da ist es gesünder, wenn, solange aus den Beiträgen allein die Renten nicht aufgebracht werden können, der Bund einen fixen Zuschuß leistet, mit dem jeder Versicherungsträger rechnen kann, als daß der Bund dauernd für den Ausfall haftet. Die Sozialversicherungsträger, die nunmehr ihre eigenen Verwaltungskörper erhalten, sollen selbst dafür sorgen — wenn es nicht durch Erhöhung der Einnahmen geht, so eben durch eine vernünftige Beschränkung der Ausgaben und durch größte Sparsamkeit in der Verwaltung —, daß das Gleichgewicht im Haushalt hergestellt wird.

Während der Verhandlungen der letzten Monate ist wiederholt darüber gestritten worden, wer die Sozialversicherungsbeiträge in Wirklichkeit zahlt. Es ist richtig, daß die Beiträge für die Unfallversicherung nach

außen hin zur Gänze der Unternehmer trägt, daß die Beiträge zu den anderen Versicherungszweigen nach einem bestimmten Schlüssel zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern aufgeteilt werden. Wie sich diese Last im Einzelfall in Wirklichkeit verteilt, ist schwer nachzuweisen. Wenn aber die Beiträge für die Sozialversicherung zu hoch sind, geht es zumindest dort auf Kosten der Löhne, wo der Unternehmer wegen zu hoher Produktionskosten keinen Gewinn hat und Kapital nicht mehr zugesetzt werden kann. Da aber letzteres heute leider immer häufiger zutrifft, haben die Dienstnehmer ein ebensolches Interesse wie die Dienstgeber, daß die Sozialversicherungsbeiträge nicht in den Himmel wachsen. Aus diesem Grunde hat die Österreichische Volkspartei auch verlangt — und Sie finden das im Gesetz niedergelegt —, daß die Erhöhung der Krankenkassenbeiträge, die im Gegensatz zu den Beiträgen der Rentenversicherung nicht von einer gesetzlichen Regelung abhängig ist, wenigstens an die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden sein soll.

Mein und meiner Partei Wunsch ist es, daß nunmehr alle aufbauwilligen Kräfte an die Erneuerung unserer Sozialversicherung schreiten. Es wird viel Arbeit kosten, viel guten Willen und gegenseitiges Verstehen, um diese dem Volksganzen dienenden Einrichtungen, losgelöst von allen Parteigegensätzen, einzig und allein in den Dienst der Gesundheit unseres Volkes zu stellen, den Kranken rasch gesund zu machen, den Gesunden vor Krankheit zu bewahren, den Unfallverletzten bald wieder zu einem brauchbaren Arbeiter zu machen und den Alten und Invaliden einen anständigen Lebensabend zu sichern, den Witwen und Waisen aber eine Versorgung. Dieser Aufgabe wollen wir uns in den neugebildeten Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsinstitute mit dem gleichen gegenseitigen Verstehen unterziehen, wie wir es in den Ausschußberatungen für dieses Gesetz getan haben. (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Mit dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wird der Neuaufbau der österreichischen Sozialversicherung eingeleitet. Mit 1. Jänner 1939 wurde bekanntlich das österreichische Sozialversicherungsrecht beseitigt, und an seine Stelle wurde Reichsrecht gesetzt. Mit dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wird nun vor allem in organisatorischer Hinsicht an Stelle der reichsrechtlichen Ordnung neues österreichisches Recht eingeführt. Das alte österreichische Sozialversicherungsrecht kann aus verschiedenen Gründen nicht einfach mechanisch wiederhergestellt werden — ich verweise nur auf die Invalidenversicherung. Die Verhältnisse erfordern es, daß in materiell-rechtlicher Hinsicht die reichsrechtlichen Bestimmungen vorläufig noch aufrecht bleiben; das gesamte Leistungs- und Beitragssystem wird in den nächsten Jahren einer gründlichen Reform unterzogen werden müssen.

Meine Damen und Herren! Die Sozialpolitik eines Landes im allgemeinen und die Sozialversicherung im besonderen ist der wahre Ausdruck der Kultur und des menschlichen Fortschrittes. Die faschistische Diktatur hat vielen Völkern und Menschen durch ihre blutige Tyrannei erst so recht zum Bewußtsein gebracht, welch ein heiliges Gut die menschliche Freiheit und die menschliche Würde ist. Wahre Freiheit und wahre Menschenwürde sind aber nur dort zu Hause, wo die Existenz des einzelnen Bürgers gesichert, wo Not und Elend von den Menschen gebannt sind.

Diesem großen ethischen und sozialen Ziel strebt nun eine fortschrittliche Sozialordnung und Sozialversicherung zu. Österreich kämpft schwer um seine Existenz. Wir sind kein reiches Land, wir sind aber auch kein Bettlerstaat und wollen, daß unsere Kranken, Invaliden, unsere alten Bürger, unsere Witwen und Waisen nicht betteln zu gehen brauchen, sondern daß ihr Existenzminimum gesichert wird.

Wir Kommunisten wissen, daß eine gesunde und fortschrittliche Sozialversicherung nur gedeihen kann, wenn die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Landes ihr eine gesunde finanzielle Basis verschafft.

Gewiß, wir können in einer Volkswirtschaft nur das verteilen, was wir erarbeitet haben. Die Ergebnisse, die Früchte der menschlichen Arbeit gerecht zu verteilen, für die soziale Versorgung des Volkes, der arbeitenden Menschen entsprechende Güter abzuzweigen, das ist ja das große Problem des 20. Jahrhunderts. Die Kommunisten und Sozialisten sind allerdings der Überzeugung, daß dieses Problem seine volle Lösung erst in einer sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung finden wird.

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, daß ich nun namens der Kommunistischen Partei zu den wichtigsten Kapiteln des Gesetzentwurfs Stellung nehme. Die große strittige Frage bei diesem großen Sozialwerk war die Frage der Organisationsform. Hier standen sich die verschiedenen Grundsätze gegenüber: Zentralisation, Föderalismus, Konzentration und Vereinheitlichung. Alle diese großen Systeme der Sozialversicherung

fanden schließlich in den langen Verhandlungen über dieses Sozialversicherungsgesetz ihren Ausdruck und ihren Niederschlag. Die Frage der Organisationsform war die eigentliche Hauptursache, weshalb beinahe ein halbes Dutzend Referentenentwürfe ausgearbeitet werden mußte, bis man endlich bei der sechsten Vorlage angelangt war, die eine geeignete Grundlage für die Verhandlungen abgab.

Wir Kommunisten sind nicht grundsätzlich Gegner einer Zentralisation, aber gerade in der Sozialversicherung, meine Damen und Herren, sollte man eigentlich dem Grundsatz huldigen, sich nicht einfach einem Extrem zu verschreiben. Es gibt auch in der Sozialversicherung wie in der allgemeinen Verwaltungstätigkeit und überhaupt in der Ordnung der menschlichen Verhältnisse Dinge, die man auf dem Weg einer Zentralisation am besten regeln kann. Ich bin aber — und mit mir meine Freunde in der Kommunistischen Partei — nicht ein unbedingter Anhänger der Meinung, daß eine Zentralisation unter allen Umständen durchzuführen sei. Die Sozialversicherung ist keine tote Materie, kein bürokratischer Apparat, sondern ein lebendiges Gebilde in der lebenden Volkswirtschaft. Sie wächst ja aus der Produktion, sie wächst aus der menschlichen Gesellschaft heraus und hat die soziale Betreuung der arbeitenden Menschen zur Aufgabe. Etwas Lebendiges kann man aber nicht rein mechanisch mit bürokratischen Methoden behandeln. Hier muß — und das ist meine Überzeugung — stets der Mensch in den Mittelpunkt der Betrachtungen gezogen werden. Der Mensch soll betreut werden, der Mensch steht im Mittelpunkt einer modernen, fortschrittlichen Sozialversicherung, niemals die Sache; der Mensch soll niemals nur zum Objekt der Sozialversicherung herabgewürdigt werden.

Daher werden Sie mich nun verstehen, wenn ich nicht unbedingt einer mechanischen Zentralisation in der Sozialversicherung das Wort rede. Ich weiß schon, daß man auch aus anderen Motiven heraus für die Zentralisation eintreten kann. Manchmal — es soll das keinerlei Angriff gegen diese oder jene Fraktion des Hauses sein, wenn ich dies erkläre — sind es partei- und machtpolitische Tendenzen, die für eine Zentralisation sprechen. Aber ich glaube, die Sozialversicherung ist nicht Gegenstand parteipolitischer oder machtpolitischer Auseinandersetzungen, sie soll es zumindest nicht sein. Sie soll eigentlich Aufgabe des gesamten Volkes, Aufgabe aller politischen Richtungen sein. Daher fällt diese Art der Zentralisation meiner Auffassung nach weg.

Diese Zentralisation darf aber auch nicht ein Feigenblatt für eine seelenlose Herrschaft des Bürokratismus werden. Ich bin kein Anhänger der Ansicht, deswegen zu zentralisieren, damit ein bürokratischer Apparat die gesamte Materie zentral bearbeitet.

Ich habe es schon in einigen Sätzen ausgeführt: Zentralisation überall dort, wo es die Sachlage erfordert und wo es die Lebendigkeit der Materie und der Aufgabe nicht schädigt. Wer aber den unbedingten mechanischen Zentralismus ablehnt, der spricht sich noch keineswegs für eine Zersplitterung der Sozialversicherung aus. Ich persönlich — und ich glaube wohl annehmen zu können, auch sehr viele aus dem Kollegenkreis der Sozialistischen Partei und der Österreichischen Volkspartei — bin für die notwendige Konzentration, für eine Vereinheitlichung der österreichischen Sozialversicherung. Konzentration und Vereinheitlichung sind aber keineswegs identisch mit einer mechanischen Zentralisation. Für eine Vereinheitlichung treten wir alle ein. Wir sind im allgemeinen aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Ersparung und der Billigkeit des Apparates für eine möglichste Vereinheitlichung in der Sozialversicherung. Wer für eine solche Vereinheitlichung eintritt, ist sicherlich am besten Weg.

Aber ich habe schon erklärt: Die Vereinheitlichung setzt keineswegs nur eine Zentralisation voraus, sondern sie setzt voraus, daß es sich bei der Vereinheitlichung in der Sozialversicherung auch um ein gleichartiges Leistungsschema, um gleichartige Leistungssysteme handelt. Man kann in der Sozialversicherung nicht einfach verschiedene Sparten mechanisch zusammenwerfen. Man kann eine Sozialversicherung nur nach gleichartigen Leistungssystemen zusammenlegen und vereinheitlichen.

Ein Beispiel: In der Unfallversicherung wäre es ohneweiters möglich gewesen, eine völlige Vereinheitlichung herbeizuführen, denn das Leistungssystem ist, abgesehen von einigen Grundlagen, im allgemeinen sowohl im industriellen und gewerblichen wie auch im landwirtschaftlichen Sektor dasselbe. Es ist immer dieselbe Grundlage und dieselbe Berechnungsart. Das System ist völlig gleichartig. Daher wäre hier eine völlige Zusammenlegung nach meiner Auffassung das Richtige gewesen. Daß es nicht dazu kam, ist darauf zurückzuführen, daß die Auffassungen auf diesem Gebiete nicht völlig einheitlich waren.

Ich erkläre daher: die Vereinheitlichung in der Sozialversicherung ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen des guten Gelingens

und des guten Wirkens der sozialen Versorgung.

Gestatten Sir mir nun, meine Damen und Herren, daß ich namens meiner Partei wenigstens zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes Stellung beziehe.

Die erste große und wichtige Frage ist die der Konzentration. Nach dem großen Werk — genannt Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — wird von nun an die ganze österreichische Sozialversicherung auf zwei Säulen, auf zwei Sektoren aufgebaut werden. Wir haben hier den einen großen Sektor der gewerblichen und der industriellen Arbeiter und den zweiten großen Sektor der Land- und Forstwirtschaft. Ich glaube, daß diese beiden Teile zumindest für die Gegenwart und die nächste Zukunft, das heißt für die nächsten Jahre, eine gesunde Entwicklungsmöglichkeit für die österreichische Sozialversicherung abgeben werden, denn das große Sozialversicherungswerk, das wir, meine Damen und Herren, heute verabschieden, ist nur der Ausgangspunkt einer großen kommenden Sozialreform. Ich glaube also, daß die in dieses Gesetz eingebaute organisatorische Grundlage eine Basis abgeben wird, auf der man weiterbauen kann.

Wir haben unter anderem hier auch Sonderanstalten eingebaut. Gestatten Sie mir, auch noch ganz kurz einiges über diese Sonderanstalten zu sagen. Es wurde zum Beispiel eine Sonderanstalt für die Rentenversicherung der Angestellten eingebaut, während die Krankenversicherung bei der allgemeinen Gebietskrankenkasse verbleibt. Es wurde auch die Eisenbahneranstalt mehr oder weniger belassen, es wurde für die Bergarbeiter eine eigene Sozialversicherungsanstalt geschaffen, beziehungsweise belassen, und es wurde auch für die kleine Gruppe der Notare eine eigene Anstalt gebildet.

Weshalb, wird nun der Laie und Unbeteiligte fragen, sind diese vier Sonderanstalten gebildet worden? Die Antwort ist sehr einfach. Alle diese Gruppen, die ich jetzt aufgezählt habe, die Angestellten in der Rentenversicherung, die Bergarbeiter vor allem in der Rentenversicherung, auch die Eisenbahner und die Notare, haben im allgemeinen gegenüber den allgemeinen Leistungsschemen und Leistungssystemen ein besonderes Leistungssystem.

Ich möchte hier hinsichtlich der Angestellten weiter nicht viel sagen; hier sind die Verhältnisse bekannt und es erübrigt sich daher, daß man des langen und breiten über die Rentenversicherung der Angestellten spricht. Wir alle wissen, daß die österreichischen Beamten und Angestellten, vor allem die Privatangestellten, Pioniere der Sozialversicherung waren. Sie haben bekanntlich ja schon im Jahre 1906 die Einrichtung und die gesetzliche Verankerung ihrer Sozialversicherung bekommen.

Eine ähnliche Situation finden wir bei den Eisenbahnern. Die Eisenbahner, eine der wichtigsten werktätigen Schichten in allen Ländern — vor allem waren es die damaligen Freien Gewerkschaften der Eisenbahner in der ersten Republik —, haben durch mühevolle Kämpfe — nichts wurde ihnen einfach in den Schoß gelegt — Vorbildliches auf diesem Gebiet geschaffen.

Es ist klar, daß die Eisenbahner in ihrer Berufsvereinigung schließlich Wert darauf gelegt haben, ihre große einheitliche Sozialversicherungsanstalt zu erhalten. Auf Grund des ganz besonderen Leistungsschemas und Leistungssystems war die Erhaltung der Eisenbahneranstalt eine Notwendigkeit. Sie ist zweckmäßig und sie kann von jedem Sozialpolitiker befürwortet werden.

Eine andere Frage ist es mit den Bergarbeitern. Gestatten Sie mir als altem Vertrauensmann der Bergarbeiter, doch einiges über die Bergarbeiterversicherungsanstalt zu sagen. Hier gingen ja die Meinungen vielfach auseinander, aber, wie ich gleich sagen möchte, keineswegs vielleicht aus Böswilligkeit, sondern weil man sich gesagt hat: Die Bergarbeiter sind in Österreich eine kleine Gruppe, und es wäre für sie vielleicht besser, wenn man sie trotz Verschiedenheit des Leistungssystems in die große Gruppe der Invalidenversicherung einbauen würde; ein Standpunkt, dem man, wenn man nur oberflächlich denkt, sicherlich manches nicht absprechen kann. Zumindest nach außen hin erscheint ein solcher Standpunkt vollauf gerechtfertigt. Weshalb habe ich, und mit mir viele andere und nicht zuletzt auch die Kollegen der Österreichischen Volkspartei im Arbeiter- und Angestelltenbund, ebenso auch einige sozialistische Kollegen, eigentlich doch den Standpunkt vertreten, man müsse den Bergarbeitern ihre bestehende selbständige Anstalt erhalten? Ich möchte dies nun in einigen kurzen markanten Sätzen erläutern. Die Bergarbeiter, meine Damen und Herren — ich möchte sagen, nicht nur die österreichischen, sondern auch draußen im Deutschen Reich — sind mit die ältesten Pioniere in der Sozialpolitik im allgemeinen und besonders in der Sozialversicherung. Schon im Mittelalter hatten die Bergleute ihre privaten Vereinigungen. Es ist ein weiter Weg von der Bruderbüchse des Mittelalters bis zur modernen Sozialversicherung des Jahres 1947. Aber dieser Weg ist gepflastert mit mühevollen Kämpfen der Bergleute. Es wurde mir manchmal — durchaus

nicht aus Böswilligkeit, aber in Unkenntnis der Materie — gesagt: Ja, schließlich verstehen wir Ihre Haltung nicht, denn das Reichsknappschaftsrecht, das heute in Österreich für die Bergarbeiter gilt, ist doch zum Teil wenigstens nazistisches Gedankengut.

Gestatten Sie mir, daß ich eine solche Auffassung entschiedenst bestreite. Das Reichsknappschaftsrecht, also das nunmehrige österreichische Sozialrecht der Bergarbeiter, ist keineswegs nazistisches Gedankengut. Das Reichsknappschaftsrecht wurde zwar teilweise im Jahre 1942 gebildet, das will ich keineswegs leugnen, aber das geschah aus kriegswirtschaftlichen Gründen. Das Hitlerregime brauchte Kohle, Kohle und wieder Kohle, um die Kriegsmaschinerie in Gang zu halten, und da mußte man den Bergarbeitern entgegenkommen. Aber alles das, meine Damen und Herren, was das Reichsknappschaftsrecht zum Inhalt hat, sind die alten Forderungen des deutschen Bergmanns und des österreichischen Bergmanns. Es waren ja die Bergarbeiter selbst unter der Führung des freien Gewerkschaftsführers Hue und der alten Bergarbeiterführer Zwanzger und Domes, die schon vor Jahrzehnten eine Kapitalsabfertigung in der Form des Bergmannstreuegeldes verlangten und die im Interesse des schweren Bergmannsberufs für eine Berufsrente, eine Knappschaftsrente, eine Vollrente bei Eintritt der vollen Invalidität eintraten und die auch den Knappschaftssold gefordert haben.

Ich möchte also feststellen, daß das, was ein Hermann Göring getan hat, nichts anderes war als die Berücksichtigung der Tatsache, daß man sich durch die Not des Krieges endlich gezwungen sah, die alten Forderungen der Bergleute in Österreich und in Deutschland zu erfüllen. Das ist die nüchterne, klare Wahrheit und das hat nichts mit nazistischem Gedankengut zu tun.

Daher war ich sowie einige meiner Freunde und Mithelfer der Auffassung, dem österreichischen Bergarbeiter solle das Knappschaftsrecht erhalten bleiben, so wie es derzeit besteht, und ich glaube, die österreichischen Bergarbeiter werden es der Volksvertretung heute danken, daß sie ihr Sozialrecht erhalten hat. Die Bergarbeiter, gleichgültig, ob sie der Sozialistischen Partei, der Kommunistischen Partei oder der Österreichischen Volkspartei angehören oder ob sie parteilos sind, haben die Volksvertretung ja einmütig, das wird wohl niemand bestreiten, gebeten: Belaßt uns unser altes, seinerzeit erworbenes selbständiges Sozialrecht. Der Beschluß, diesem einmütigen Verlangen aller österreichischen Bergleute zu entsprechen, schädigt die allgemeine Sozialversicherung der übrigen Werktätigen nicht, im Gegenteil, er ist ein Ansporn für so manche, es nachzuahmen, was sich die Bergleute in vielen mühevollen, jahrzehntelangen Kämpfen erstritten und erobert haben.

Soviel über die Selbständigkeit der Bergarbeiterversicherung, die nun gesetzlich verankert wird.

Nun komme ich zur Frage der Selbstverwaltung. Meine Damen und Herren! Mit seiner Organisationsform ist das große Sozialwerk, das wir heute verabschieden, auch das Fundament einer demokratischen Selbstverwaltung. Nun wird in Österreich auch in der Sozialversicherung die Selbstverwaltung wieder eingerichtet. Die autoritäre und die faschistische Diktatur in diesen Anstalten wird verschwinden. Es werden auch die sogenannten vorläufigen Verwalter abzutreten haben, die die gesamte Machtbefugnis mehr oder minder diktatorischer Art in den Händen haben. Sie haben sie sicherlich nicht mißbraucht, aber es ist zu begrüßen, daß an die Stelle der vorläufigen Verwalter nun die Selbstverwaltung der Versicherten tritt.

Einige Worte zu den Bestimmungen der Sozialversicherung. Die Demokratisierung der Selbstverwaltung ist das Ziel der Selbstverwaltung. Wie schaut nun aber die Demokratisierung aus? Sie ist meiner Auffassung nach nicht das, was die Kommunistische Partei eigentlich gern gesehen hätte, daß man nämlich die Versicherungsvertreter aus der Urwahl hervorgehen läßt, so wie seinerzeit in den meisten Fällen auch in der ersten Republik. Ich erinnere Sie daran, daß die Versicherungsvertreter in allen großen Krankenkassen durch Urwahl bestellt wurden, das heißt also gewählt wurden, und daß aus der Masse der Versicherungsvertreter dann die Verwaltungskörper, der Vorstand und die Überwachungsausschüsse gewählt wurden. Das war also eine vollständige, hundertprozentige Demokratisierung.

Diesmal ist man einen anderen Weg gegangen. Man hat in diesem Gesetz die Selbstverwaltung wieder hergestellt, aber man hat auf die Wahlen verzichtet. Man wird die Versichertenvertreter über den Weg der Arbeiterkammern und der Wirtschaftskammern wählen. Gewiß, vieles spricht für die letztere Art der Handhabung. Man wird sagen, wir haben ohnehin viele Wahlen gehabt und viele Wahlen stehen noch bevor, man müsse nicht auch in der Sozialversicherung eine Urwahl durchführen, es genüge, wenn die allgemeinen Vertretungskörper der Werktätigen die Bestellungen vornehmen. Dies hat gewiß auch etwas für sich: die Vereinfachung und so weiter, das gebe ich ohne weiteres zu;

aber eine völlige Demokratisierung ist dies nicht! Ich habe das auch bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht und in meinen Anträgen die Wahl der Versicherungsvertreter durch die Versicherten selbst begehrt. Die Mehrheit hat diese meine Anträge aber nicht gut geheißen, sie stand auf dem Standpunkt, es genüge, wenn die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Versicherungsvertreter bestellen.

Nun einiges zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper. Die Krankenkassen haben eine Zusammensetzung im Verhältnis von vier zu eins, vier Fünftel Arbeitnehmer und ein Fünftel Arbeitgeber. Mein verehrter Herr Kollege Dr. Margaretha hat gemeint, die Unternehmer seien hier eigentlich schlecht weggekommen. Ich bin der Auffassung und habe auch kein Hehl aus dieser Auffassung gemacht, daß in der Sozialversicherung eigentlich nur die Versicherten zu reden hätten, denn der Arbeitgeber ist ja nicht versichert, um sein Arbeitsleben geht es ja nicht, und es gibt schon Staaten in Europa, in denen die Arbeitgeber darauf verzichtet haben, in der Sozialversicherung mitzusprechen, denn das ist schließlich ein Werk der Versicherten selbst, also der Arbeitnehmer. Ich glaube daher, dieser Mangel gibt keineswegs Anlaß zu irgendeiner berechtigten Klage, im Gegenteil, ich bin der Auffassung, daß der Einfluß der Unternehmer — ich werde das noch kurz auseinandersetzen — noch viel zu groß ist. Ich sehe zum Beispiel gar nicht ein, daß in der Unfallversicherung einfach die Parität festgelegt ist, daß dort also gleich viele Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind.

Gewiß, die Arbeitgeber bezahlen formal, optisch gesehen, die Beiträge allein, aber das weiß doch jedermann — und auch die Arbeitgeber werden es keineswegs bestreiten —, daß sie diese Beiträge natürlich als Gestehungskosten in den Preis ihrer Produkte einbauen. Nicht sie sind also die Zahler, sondern jene sind es, die ihnen die Güter und Waren abnehmen. Das sind die eigentlichen Zahler der Versicherungsbeträge. Hier im Gesetz beispielsweise wurde die Parität hergestellt. In der Unfallversicherung sitzen die Unternehmer in der gleichen Anzahl wie die Arbeitnehmer. Ich habe auch dies bekämpft, meine diesbezüglichen Anträge fanden leider nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Bei den Krankenkassen, das will ich ohne weiteres zugestehen, ist das Verhältnis ein gesundes gegenüber den Unternehmern, wenn diese schon glauben, ein Interesse daran zu haben. Gewiß mag es Unternehmer geben, die ein sachliches Interesse daran haben, wenigstens ein kleines Mitspracherecht in der Krankenversicherung zu besitzen. Dies wird ihnen auch gewährt. Hier ist das Verhältnis für die Arbeitnehmer also eher annehmbar, nicht aber auch in der Unfallversicherung und auch nicht ganz in der Rentenversicherung. Hier ist das Verhältnis wie zwei zu eins. Es wäre ebenfalls ein anderes Verhältnis — und zwar dasselbe Verhältnis wie das bei den Krankenkassen von vier zu eins — eigentlich besser und gerechtfertigter gewesen als jenes Verhältnis, das ich soeben genannt habe.

Nun wurden auch Landesgeschäftsstellen gegründet, Geschäftsstellen, die eigentlich der Demokratisierung und dem föderalistischen Gedanken in der Sozialversicherung Rechnung tragen sollen. Ich gebe zu, daß diese Landesstellen die gesamte Versicherung mehr oder weniger volksnah gestalten. Das war ja auch der Sinn und der Zweck ihrer Errichtung. Allerdings dürfen wir nicht vergessen, daß heute die Landesstellen bis auf einige Ausnahmen — ich verweise auf Bregenz und auf Innsbruck — als selbständige Landesanstalten, sogenannte Landesversicherungsanstalten, eingerichtet sind. Sie haben gut gearbeitet, und man kann also wirklich nicht sagen, daß sie ihre Aufgaben nicht erfüllt hätten. An ihre Stelle treten nun die Landesgeschäftsstellen. Dem könnte man ohne weiteres zustimmen, nur habe ich in den Verhandlungen bemängeln müssen, daß man den Wirkungskreis der Landesgeschäftsstellen zu sehr eingeengt hat. Ich hätte es gerne gesehen, daß die autonomen Rechte der Landesgeschäftsstellen größer wären, als dies das heute zu verabschiedende Gesetz vorsieht. Soviel also über die Landesgeschäftsstellen.

Die Rentenausschüsse sind in den Ländern verankert. Das ist sicherlich sehr begrüßenswert. Sie haben mehr oder weniger eine Parität, und wenn es dann noch zu keiner Entscheidung kommt, dann entscheiden eben die zentralen Ausschüsse, die im allgemeinen — mit der Ausnahme der Bergarbeiterversicherungsanstalt — in Wien ihren Sitz haben.

Ein paar Worte zu der sehr wichtigen Frage der Staatsaufsicht. Meine Damen und Herren! Eine Sozialversicherung kann zweifellos nicht nur eine Angelegenheit der Versicherten sein; sie ist ja ein Bestandteil der gesamten Volkswirtschaft. Daher hat die Allgemeinheit, der Staat, ein Interesse daran, zu kontrollieren, wie die Versicherung und die Versicherungsanstalten arbeiten. Gegen eine Staatsaufsicht ist also grundsätzlich nichts einzuwenden. Es handelt sich bei dieser Staatsaufsicht nur

darum, wie weit sie geht. Wird diese Staatsaufsicht allmählich zum Kurator, wird sie allmählich ein Vormund oder soll sie nur ein Kontrollorgan sein? Hier nach diesem Gesetz, das wir nun verabschieden, ist die Staatsaufsicht ein Vormund, ein Kurator der Sozialversicherung. Sie geht weit über das hinaus, was man einer Staatsaufsicht in der Sozialversicherung zubilligen darf. Ich habe dies auch bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht; meine Anträge fanden jedoch im allgemeinen nicht die Zustimmung der Mehrheit der Kollegen aus den übrigen Fraktionen.

Einiges zu den Rechten des Finanzministeriums. Im alten österreichischen Versicherungsrecht war das Finanzministerium nirgends eingebaut, lediglich das Sozialministerium war das oberste Organ der Staatsaufsicht. In diesem Gesetz ist nun auch das Finanzministerium eingebaut, und zwar als zweite Aufsichtsstelle. In einzelnen Belangen kann das Finanzministerium ein Veto gegen die Entscheidungen der Selbstverwaltungskörper einlegen. Ich habe mich gegen diese Art der zweiten Staatsaufsicht gewendet, aber leider gelang es nicht, diese Staatsaufsicht zu beseitigen. Denn es ist klar, daß das Finanzministerium über den Weg der Gesetzgebung ohnedies in der Lage ist, auf die Maßnahmen der Sozialversicherung gebührend einzuwirken. Daß man dem Finanzministerium noch separat wie dem Sozialministerium eine Kontrolle, ein Vetorecht im Gesetz einräumt, halte ich für überflüssig.

Nun zu den finanziellen Grundlagen der österreichischen Sozialversicherung. Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz betrifft, meine Damen und Herren, eigentlich mehr oder weniger doch nur die Organisation der Sozialversicherung. Die finanziellen Grundlagen werden durch dieses Gesetz nicht weiter behandelt; es bleibt im allgemeinen bei der gegenwärtigen Finanzierung der Sozialversicherung. Wir haben derzeit ein sogenanntes Aufwanddeckungsverfahren gegenüber dem früheren teils sehr bewährten Kapitaldeckungsverfahren. Es erübrigt sich in diesem Kreis, sich des langen und breiten über die Vor- und Nachteile der beiden Systeme auseinanderzusetzen. Ich habe lediglich in einigen Sätzen hier diese beiden Systeme berührt. Die österreichische Sozialversicherung, besonders die Rentenversicherung, kann aber heute ihre Leistungen gegenüber den Versicherten nur tätigen und erfüllen, wenn der Staat und die Allgemeinheit durch Staatsbeiträge und Staatszuschüsse der Sozialversicherung unter die Arme greift.

Man findet vielfach Männer und Frauen, die auf dem Standpunkt stehen, man müsse ehebaldigst wieder das Verhältnis herbeiführen, daß die Sozialversicherung wieder eine echte Versicherung wird, also auch in finanzieller Hinsicht auf die Leistungen der Versicherten selbst aufgebaut ist. Ich glaube, daß ich hier mit vielen sozialistischen Kollegen einen gemeinsamen Weg beschreite und auch mit einem Teil der Kollegen aus dem Arbeiter- und Angestelltenbund eines Sinnes bin, wenn ich die Meinung zum Ausdruck bringe, daß es in absehbarer Zeit leider nicht gelingen wird, die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse wieder abzubauen. Wir sehen auch in anderen europäischen Ländern, daß man sich in der Sozialversicherung, soweit die Deckung für die Leistungen in Betracht kommt, immer mehr bemüht, eine Verbreiterung der Risken herbeizuführen.

Der Verbreiterung der Riskengemeinschaft sind in Österreich sehr enge Grenzen gezogen. Hier können wir nicht mehr viel erreichen; wir können noch die Selbständigen oder die Bauernmassen hereinziehen, ob das aber eine Riskenverbreiterung im günstigen Sinn ist, möchte ich bei der Altersschichtung der österreichischen Bevölkerung sehr bezweifeln. Ich glaube im Gegenteil, daß die weitere Hereinnahme großer Bevölkerungsschichten, die zwar notwendig ist und die man im Interesse des ganzen werktätigen Volkes anstreben muß, sich nicht im Sinne einer Verbesserung der Riskengemeinschaft auswirkt. Die in der gegebenen Situation allein mögliche Riskengemeinschaft ist die Riskengemeinschaft des gesamten Volkes. Das Volk in seiner Gesamtheit ist der Nutznießer der Volkswirtschaft, der Nutznießer der Arbeit der arbeitenden Menschen; daher muß schließlich auch das ganze Volk die Lasten der sozialen Versorgung tragen. Damit habe ich die Frage beantwortet, ob man Staatsbeiträgen und Staatszuschüssen das Wort reden soll oder nicht, und damit bin ich am Ende der Beurteilung der wichtigsten Abschnitte des Gesetzes.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz leitet eine große Sozialreform in Österreich ein. Es wurde in dieser Fassung nach wochenlangen Beratungen fertiggestellt. Manche meiner Anträge wurden — das habe ich bereits ausgeführt — abgelehnt, manche wurden angenommen, andere von mir zurückgezogen. Das Gesetz ist für uns Kommunisten nicht in allen Teilen befriedigend, doch gibt es die Möglichkeit, die österreichische Sozialversicherung wirklich weiter zu entwickeln. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Bestrebungen begrüßen, auch die große Schichte der selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung einzube-

ziehen. Ich habe unter anderem den Antrag des Abgeordneten Lakowitsch und Genossen studiert und gebe zu, daß dieser Gesetzentwurf der Österreichischen Volkspartei in seinen Grundzügen akzeptabel ist. Allerdings wird man an den einzelnen Bestimmungen noch sehr viel zu ändern haben. Grundsätzlich muß aber jedes Bestreben, die große Schichte der selbständig Erwerbstätigen auch in das große Sozialwerk einzubeziehen, begrüßt werden.

Das Gesetz, das wir heute verabschieden, ist ein großes Sozialwerk. Es dient im allgemeinen der sozialen Versorgung, im besonderen aber auch dem Frieden in den gewerblichen und industriellen Werkstätten sowie dem Frieden auf den Bauernhöfen in den Tälern und auf den Bergen unserer schönen österreichischen Heimat und damit der Wohlfahrt des gesamten Volkes. Die Kommunistische Partei wird dem Gesetz ihre Zustimmung geben.

Abg. **Uhlir**: Hohes Haus! Mit der Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf werden die monatelang währenden Verhandlungen beendet und wird ein Meinungsstreit zum Abschluß gebracht, der über die Frage entstanden ist, welchen Weg der Entwicklung die Sozialversicherung in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht nehmen soll.

Wenn wir die vielstündige Arbeit des für die Beratung dieses Gesetzentwurfes eingesetzten Unterausschusses in ihrem Ergebnis betrachten, müssen wir wohl unumwunden zum Ausdruck bringen, daß eine gute Arbeit geleistet wurde und daß in gemeinsamer Arbeit eine der schwierigsten Materien des sozialen Rechtes gesetzgeberisch gelöst wurde. Dieses Urteil müssen wir auch dann aufrechterhalten, wenn wir Sozialisten bei der Betrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes feststellen, daß nicht alle unsere Forderungen in diesem Gesetz ihre Verwirklichung gefunden haben und daß wir insbesondere den organisatorischen Aufbau der Sozialversicherung, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, sowie den finanziellen Teil dieses Gesetzes, die Ordnung des Finanzhaushaltes in der Rentenversicherung, als nicht befriedigend gelöst bezeichnen müssen.

Wir bedauern es sehr, daß sich in der Frage, auf welchen organisatorischen Grundlagen die österreichische Sozialversicherung in Hinkunft aufbauen soll, unsere Auffassung nicht durchsetzen konnte. Wir sind der Meinung, daß, wenn wir eine ihren Aufgaben gerecht werdende Sozialversicherung haben wollen, die Organisation dieser Sozialversicherung nach Zweckmäßigkeitsgründen ausgerichtet werden soll. Die Zweckmäßigkeit einer Organisation kann — wenn wir diese Frage vom Standpunkt der Betriebswirtschaft betrachten — nicht in einer vielspältigen Aufgliederung des Organisationsapparates liegen, sondern die Zweckmäßigkeit kann nur in einer weitestgehenden Vereinheitlichung, in einer Zusammenfassung der Verwaltungskörper ihren Ausdruck finden.

Wir vertraten daher den Standpunkt, daß in der Sozialversicherung, wie es in der übrigen Welt auch geschieht, die möglichste Konzentration in der Verwaltung zu erfolgen hat und daß jeder Reformbestrebung in der Sozialversicherung die größtmögliche Riskengemeinschaft zur Grundlage gegeben werden soll. Nur in einer großen Riskengemeinschaft, in der der gering besoldete Hilfsarbeiter wie der höchstentlohnte Angestellte vereinigt sind, wird die Möglichkeit bestehen, hohe durchschnittliche Leistungen zu erbringen.

Wenn wir die wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen 20 Jahre betrachten und wenn wir dabei in Erwägung ziehen, in welchem Ausmaß die Sozialversicherungsinstitute durch diese wirtschaftliche Entwicklung beeinflußt wurden, wird es klar, daß nur in einem großen, finanzkräftigen Sozialversicherungsinstitut und vor allem in einem großen finanzkräftigen Rentenversicherungsinstitut wirtschaftliche Krisenerscheinungen viel leichter überwunden werden können als in einer Vielzahl von Rentenversicherungsträgern mit der naturgemäß damit verbundenen kleinen Riskengemeinschaft. Daß in einem einheitlichen Verwaltungskörper die Verwaltung sparsamer geführt werden kann, ist ebenfalls klar, und alle gegenteiligen Behauptungen entbehren einer ernsten Grundlage.

Wir müssen aber hiebei auch in Betracht ziehen — es wurde schon vom Herrn Abgeordneten Elser darauf hingewiesen —, daß wir gerade in der Rentenversicherung ohne Staatszuschüsse nie das Auslangen werden finden können. Es ist wohl selbtverständlich, daß die zweckentsprechendste und vernünftigste Verwendung der Staatszuschüsse in einem einheitlichen Rentenversicherungsträger am besten gewährleistet ist. Es spricht also, wenn wir diese Dinge von parteipolitischen Erwägungen loslösen, alles für und nichts gegen die Konzentration in der Sozialversicherung.

Wenn wir die Entwicklung der Sozialversicherung in der übrigen Welt betrachten, dann finden wir auch dort den Weg der weitestgehenden Konzentration. Ich hatte schon einmal in diesem Hohen Hause Gelegen-

heit darauf hinzuweisen, daß in der englischen Sozialversicherung, die wohl durch ihren organisatorischen Aufbau wie durch ihren sozialen Inhalt zu den fortschrittlichsten Sozialversicherungen Europas gehört, die gesamte Sozialversicherung in einem einheitlichen Sozialversicherungsträger zusammengefaßt ist. Und wenn wir in die Tschechoslowakei sehen, finden wir dort bei der Neuordnung gleichfalls einen einheitlichen Sozialversicherungsträger, der alle Sparten der Sozialversicherung umfaßt. Den gleichen Weg finden wir bei der Neuordnung der Sozialversicherung in den nordischen Staaten, wir sehen ihn in Polen, in Jugoslawien und Frankreich, wir sehen ihn heute auch in Deutschland, wo man trotz der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse unter den gleichen sachlichen Gesichtspunkten an die Neuordnung der Sozialversicherung herantritt. Die möglichste Konzentration ist also eine Voraussetzung für eine krisenfeste Sozialversicherung. Sie ist die Voraussetzung für die größtmögliche durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungsträger.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat unserer Auffassung nicht Rechnung getragen. Wir sehen in ihm die Rentenversicherung in sieben Rentenversicherungsträger aufgespalten und wir sehen in der Krankenversicherung gleichfalls die Aufrechterhaltung einer Vielzahl von Krankenkassen, wodurch keinesfalls einer fortschrittlichen Entwicklung Rechnung getragen wird.

Es entspricht der naturgegebenen Entwicklung, daß in der Sozialversicherung die möglichste Zusammenfassung aller Sozialversicherungsträger zu erfolgen hat, daß aber trotz dieser Zentralisation eine vernünftige, den Bedürfnissen der Versicherten entsprechende organisatorische Aufgliederung in den Ländern zu erfolgen hat. Der Entwurf kommt diesem Wunsche nicht im vollen Ausmaß entgegen. Wir haben wohl in den Zentralstellen die Aufspaltung in die verschiedensten Zweige der Rentenversicherung; wir haben aber in den Ländern in den vergangenen zwei Jahren gesehen, daß sich die Zusammenfassung aller Rentenversicherungszweige in Landesversicherungsanstalten organisatorisch und materiell-rechtlich vollkommen bewährt und für die Versicherten gut funktioniert hat. Wenn jetzt eine Teilung dieser Landesversicherungsanstalten, eine Aufspaltung ihres Wirkungskreises erfolgt, können wir diese Entwicklung im Interesse der Sozialversicherung nicht als gut und richtig bezeichnen.

Wir sind daher der Auffassung, daß trotz der Grundgedanken, die jetzt im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz ihren Niederschlag gefunden haben, durch die Schaffung von Bürogemeinschaften dieser Aufsplitterung weitgehend entgegengewirkt werden soll. Der Minoritätsantrag, den die Sozialistische Partei gestellt hat, hat auch den Zweck, in der Rentenversicherung organisatorische Gebilde weiterhin zu erhalten, die durch das Gesetz zerrissen werden sollen.

Darüber hinaus haben wir auch den Standpunkt vertreten, daß, da in der Organisationsfrage die grundlegende Auffassung vorherrschend gewesen ist, an dem organisatorischen Aufbau, wie er derzeit besteht, im wesentlichen nichts zu ändern, man jene Landesstellen, wie sie bis jetzt bestehen, weiterhin aufrechterhalten soll und daß keine, weder eine rechtliche noch sonst eine Notwendigkeit vorliegt, die Landesstelle in Klagenfurt, die im Jahre 1945 geschaffen wurde, wieder aufzulösen. Diese Rentenzentrale in Klagenfurt hat gut funktioniert, und es wäre ein Schaden für die Versicherten, wenn diese Landesstelle beseitigt werden würde.

Ich richte an die Abgeordneten des Hohen Hauses die Bitte, diesem Minoritätsantrag der Sozialistischen Partei Ihre Zustimmung zu geben.

Was nun die Aufspaltung der Sozialversicherung selbst anlangt, müssen wir wohl darauf hinweisen, daß durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz Sozialversicherungsgebilde geschaffen wurden, die wahrscheinlich in den kommenden Jahren noch einen schweren Existenzkampf zu führen haben werden. Ich möchte hier vor allem, obwohl wir grundsätzlich damit einverstanden sind, daß die Bergarbeiterversicherungsanstalt weiterhin bestehen soll, darauf verweisen, daß heute gerade in der Bergarbeiterversicherung den 20.000 in den Betrieben tätigen pflichtversicherten Bergarbeitern 17.000 Rentner gegenüberstehen, so daß fast auf jeden Pflichtversicherten ein Rentner kommt. Wie hier die Rentenleistung aufgebracht werden kann, ist mir unerklärlich. Wir hätten es im Interesse der Bergarbeiter viel lieber gesehen, wenn die Bergarbeiter in dem gemeinsamen Rentenversicherungsinstitut aufgegangen wären. Denn durch die Solidarität aller arbeitenden Menschen, durch die Zusammenfassung aller in einer großen Riskengemeinschaft ist die sicherste Gewähr dafür gegeben, daß die jetzt bedeutend erhöhten Leistungen in der Rentenversicherung für die Bergarbeiter auch in Zukunft erhalten werden können.

Hinsichtlich der Angestelltenversicherung müssen wir darauf hinweisen, daß auch die Angestelltenpensionsversicherung in den

kommenden Jahren noch einen schweren Kampf um ihren Bestand zu führen haben wird. Wir sehen heute im Wirtschaftsprozeß eine überaus große Anzahl von Angestellten tätig, vergessen aber dabei, daß allein 20.000 Angestellte bei den alliierten Dienststellen beschäftigt sind, die mit dem Abzug der alliierten Truppen arbeitslos werden. Während der Kriegszeit wurde auch in der Privatwirtschaft ein aufgeplusterter Angestelltenapparat geschaffen. Daß dieser Apparat weiter erhalten werden kann, ist wohl undenkbar, wenn wir eine vernünftige, richtige Entwicklung der Wirtschaft vor Augen haben. Es wird daher ein bedeutender Rückgang in der Zahl der versicherten Angestellten eintreten, und wir werden auch damit rechnen müssen, daß sich die heute relativ hohe durchschnittliche Beitragsgrundlage der Angestellten wesentlich verringern wird. Ob dann die Angestelltenversicherungsanstalt, die auf ihre Selbständigkeit heute so großen Wert legt, ihre Leistungen wird erbringen können, möchte ich bezweifeln.

Beide Beispiele, das Beispiel von links mit der Bergarbeiterversicherung und das Beispiel von rechts mit der Angestelltenversicherung, zeigen klar und deutlich, daß nicht rein sachliche Momente für die Erhaltung dieser Institute maßgebend sind; wir können aber den Vorwurf, den man indirekt an uns richtet, wohl an beide Seiten zurückgeben: Hier wird eine Entwicklung eingeschlagen, die für die Sozialversicherung nicht von Vorteil ist.

Wir begrüßen, daß es möglich gewesen ist, eine Aufspaltung in der Krankenversicherung in eine Arbeiter- und eine selbständige Angestelltenkrankenkasse zu verhindern. Die Einrichtung der gemeinsamen Krankenkasse ist wohl während der nationalsozialistischen Zeit geschaffen worden, hat sich aber bestens bewährt. Was für die Pensionsversicherungsanstalt zutrifft, trifft in demselben Maße auch für die Krankenversicherung der Angestellten zu. Und wenn wir auf die Angestelltenkrankenversicherung zurückblicken, dann müssen wir feststellen, daß manche Verringerung, manche Verschlechterung der Leistungen in der Angestelltenversicherung nicht in jenem Zeitpunkt eingetreten ist, als Arbeiter und Angestellte in einem einheitlichen Krankenversicherungsträger vereinigt waren, sondern in jenem Zeitpunkt, als noch die Angestelltenkrankenkassen, vielfältig aufgespaltet, selbständig bestanden haben. Die selbständige Angestelltenkrankenversicherung gibt also durchaus keine Sicherheit dafür, daß die höheren Leistungen für die Angestellten auch weiterhin aufrechterhalten werden können.

Eines der Argumente gegen die Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten in einem einheitlichen Krankenversicherungsträger ist die Behauptung, daß durch die Beiträge der Angestellten die Krankenversicherung der Arbeiter saniert werde, eine Behauptung, die durchaus unrichtig ist. Die kommenden Jahre werden beweisen, daß in mancher Hinsicht die Beiträge der Arbeiter dazu herangezogen werden müssen, um die Leistungen der Krankenversicherung der Angestellten aufrechtzuerhalten.

Gewiß haben die Angestellten erst zu einem viel späteren Zeitpunkt einen Anspruch auf die Leistung des Krankengeldes, weil sie auf Grund ihres Dienstrechtes durch eine entsprechende Zeit Anspruch auf Entgelt haben. Aber diese Differenzierung in der Inanspruchnahme des Krankengeldes findet auch klar und deutlich in der verschiedenen Höhe der Beiträge ihren Ausdruck, die von den Arbeitern und von den Angestellten für die Krankenversicherung entrichtet werden. Wir haben bei der Arbeiterkrankenversicherung einen Beitrag von 6¼ Prozent des Lohnes, bei den Angestellten einen solchen von 4½ Prozent. Wenn wir, fußend auf dem Jahr 1946, uns vergegenwärtigen, wie hoch die monatlichen Krankenkassenbeiträge für Arbeiter und Angestellte ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen und ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Leistungsanpassungsgesetzes waren, dann finden wir, daß im Jahre 1946 der durchschnittliche monatliche Krankenkassenbeitrag für den Arbeiter 9·38 S und für den Angestellten 9·90 S betragen hat, daß also fast kein Unterschied in der Beitragsleistung der Arbeiter und Angestellten bestand. Wenn wir jedoch dabei in Betracht ziehen, wie hoch die Inanspruchnahme des Krankengeldes, wie hoch das durchschnittliche tägliche Krankengeld für die Arbeiter und die Angestellten gewesen ist, dann sehen wir, daß das durchschnittliche tägliche Krankengeld für den Arbeiter im Jahre 1946 2·50 S und für den Angestellten 3·67 S betragen hat, daß also das tägliche Krankengeld, das die Angestellten im Durchschnitt bezogen haben, um 1·17 S höher war als das Krankengeld der Arbeiter.

Aus diesen Ziffern ist daher klar und deutlich zu entnehmen, daß die Behauptung vollständig unrichtig ist, daß durch die Beiträge der Angestellten die Krankenversicherung der Arbeiter saniert würde. Außerdem kommt noch dazu, daß die Krankheit selbst weder vor einem Arbeiter noch vor einem Angestellten halt macht. Die Tuberkulose ist bei einem Angestellten durchaus nicht anders geartet als bei einem Arbeiter, und

die Krankheitsanfälligkeit ist heute in beiden Schichten der Bevölkerung im gleichen Ausmaß gegeben. Nicht die Verschiedenheit der Arbeitsleistung ist das Entscheidende; die soziale Lage ist für den Arbeiter und für den Angestellten vollkommen gleich, und es kann daraus nur eine Schlußfolgerung gezogen werden, nämlich, daß die Gleichartigkeit der sozialen Lage die Dienstnehmer dazu bringen muß, ihre sozialen Interessen in der gleichen Art und Weise zu vertreten. Nur durch eine gleichartige Vertretung ihrer sozialen Interessen wird es möglich sein, für die beiden Schichten der Bevölkerung, für die Arbeiter und die Angestellten, eine möglichst günstige soziale Leistung in der Sozialversicherung zu erhalten.

Ich habe auch in diesem Hause schon einmal darauf hingewiesen, daß zwei der prominentesten Vertreter der Sozialpolitik — es sind dies unser unvergeßlicher Ferdinand Hanusch und der von uns ebenso geachtete Sozialpolitiker Minister Resch — den Standpunkt vertreten haben, daß eine Aufspaltung in der Sozialversicherung nicht das tragende Moment ihrer organisatorischen Entwicklung sein dürfe. Beide, Hanusch wie auch Resch, haben eindeutig den Standpunkt vertreten, daß nur die Zusammenfassung aller Sparten der Sozialversicherung in einem einheitlichen Sozialversicherungsträger die richtige Entwicklung in der Sozialversicherung darstellt. Auch ich bin der Überzeugung, möge die Stellungnahme gegen diese Entwicklung heute noch sehr entschieden sein, daß man die Bildung des zentralen Sozialversicherungsträgers in der Zukunft nicht wird aufhalten können.

In Österreich wird die Sozialversicherung in organisatorischer Hinsicht den gleichen Weg gehen müssen, den die Sozialversicherung aller übrigen Staaten Europas geht, und wir bedauern es sehr, daß wir heute in der österreichischen Sozialversicherung noch mehr als fünfzig Sozialversicherungsträger haben. Wenn die Wünsche der Volkspartei ihre Erfüllung gefunden hätten, dann hätten wir heute in Österreich mehr als hundert Sozialversicherungsträger. England mit seinen 40 bis 50 Millionen Einwohnern hat einen einzigen Sozialversicherungsträger, und Österreich mit seinen 6 Millionen Einwohnern soll sich eine solche Vielzahl von Sozialversicherungsträgern leisten können?

Die Entwicklung in der Sozialversicherung ist meiner Meinung nach naturnotwendig gegeben, und wir werden auch bei der Schaffung des neuen Sozialversicherungsrechtes unweigerlich zu dem Standpunkt gelangen, daß die Einheitlichkeit in der Sozialversicherung im weitesten Ausmaß gewahrt werden muß.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Den positivsten Teil des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes stellt sicherlich die Wiedereinführung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung dar. Es ist ein charakteristisches Merkmal der österreichischen Sozialversicherung, daß sie seit ihrem Bestand, seit dem vergangenen Jahrhundert von den versicherten Arbeitern und Angestellten unter Beitragsleistung der Unternehmer selbständig geführt wurde. Diese Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsinstituten hat sich bis zum Jahre 1934 bestens bewährt. Mit der Aufhebung der demokratischen Grundrechte ist allerdings auch die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung gefallen, denn die Selbstverwaltung der Sozialversicherung ist ja jedem autoritären Regime wesensfremd. An die Stelle der Selbstverwaltungskörper traten die Regierungskommissäre, und im Jahre 1938 wurde die Führung der Sozialversicherungsinstitute nach dem nationalsozialistischen Führerprinzip ausgerichtet.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz schafft wieder die volle, uneingeschränkte Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsinstituten. Damit wird der versicherte Arbeiter und Angestellte selber wieder zum leitenden Menschen in der Verwaltung, und damit wird in den Sozialversicherungsinstituten wieder jene Verbundenheit mit den Versicherten erreicht, die in der Vergangenheit so notwendig war, die so reiche und schöne Früchte gezeitigt hat und die in der Zukunft ebenso notwendig sein wird.

Wenn sich Herr Dr. Margaretha darüber beklagt, daß die Rechte der Unternehmer in der Sozialversicherung durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz eingeschränkt worden seien, dann muß ich ganz offen sagen, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Allerdings, wenn man die Verhältnisse von 1934 bis 1938 in Betracht zieht, dann ist wohl eine Einschränkung des Mitbestimmungsrechtes der Unternehmer eingetreten. Aber gegenüber den Bestimmungen des ehemaligen Sozialversicherungsrechtes, wie es bis 1934 bestanden hat, ist die Teilnahme der Unternehmervertreter in bestimmten Fragen der Verwaltung sogar um ein Stück erweitert worden, eine Erweiterung, die wir keineswegs ablehnen. Wir begrüßen sogar die Mitarbeit der Unternehmer auf dem Gebiet der Sozialversicherung; aber daß wir uns mit aller Energie zur Wehr gesetzt haben, daß man in die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsinstitute autoritäres Gedankengut aus den Jahren 1934 bis

1938 hineinträgt, das ist wohl selbstverständlich. Wir müssen feststellen, daß unseren Argumenten Rechnung getragen wurde und daß wir heute in der Sozialversicherung jene reine Form der Selbstverwaltung haben, die sich in der Zukunft sicherlich zum Nutzen der Sozialversicherung entwickeln wird.

Das dritte Kapitel, mit dem wir nicht einverstanden sind und das nach unserer Meinung keine befriedigende Lösung gefunden hat, ist die Ordnung des Finanzhaushaltes in der Rentenversicherung. Unter den heute gegebenen Verhältnissen und Umständen ist es selbstverständlich schwierig, eine Ordnung des Finanzhaushaltes in der Rentenversicherung herbeizuführen. Diese Schwierigkeiten werden auch noch eine Zeitlang vorherrschen, wir sind aber folgender Auffassung: Wenn man an die Neuordnung der Sozialversicherung geht — und das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz stellt bestimmt eine Neuordnung im allgemeinen dar —, dann muß man alles Augenmerk darauf wenden, die finanziellen Grundlagen der Sozialversicherung so zu gestalten, daß sie auch bleibenden Bestand haben. Wir sind der Auffassung gewesen, daß auch in der heutigen Zeit, mag sie auch wirtschaftlich unsicher sein, mögen auch noch manche Fragen in währungs- und finanztechnischer Hinsicht nicht geklärt sein, Wege beschritten werden können, auf denen die finanziellen Erfordernisse der Sozialversicherung und vor allem der Rentenversicherung auf guter und gesunder Basis gesichert werden können.

Meine sehr Verehrten! Lassen Sie mich kurz die verschiedenen Finanzsysteme in der Rentenversicherung darstellen. Wir haben in der Sozialversicherung zwei grundlegende Formen der Bedeckung des Aufwandes: das Kapitaldeckungssystem und das Aufwanddeckungssystem. Das Kapitaldeckungssystem, das das typische System der Rentenversicherung ist, hat zum Grundsatz, so viel an Kapital aufzubringen, daß aus dem Kapital zuzüglich der Zinsen die kommenden Leistungen gedeckt werden können. Das Aufwanddeckungssystem legt die aufzubringenden Beiträge in der Form fest, daß das aufzubringen ist, was zu einem bestimmten Rechnungszeitpunkt eben erforderlich ist und was daher mathematisch errechnet oder geschätzt wurde.

Das Kapitaldeckungsverfahren ist das typische Verfahren für die Dauerleistungen in der Rentenversicherung. Das Abgehen von diesem Deckungssystem der Rentenversicherung birgt die Gefahr in sich, daß große Nachteile für diesen Zweig der Sozialversicherung entstehen können. Wir haben unsere Erfahrungen von einem einzigen Rentenversicherungsträger in Österreich, das ist die Angestelltenpensionsversicherung. Die Angestelltenpensionsversicherung war mit ihrer Schaffung im Jahre 1907 eindeutig auf das Kapitaldeckungssystem aufgebaut. Die Inflationszeit nach dem ersten Weltkrieg hat die großen Reserven, die die Angestelltenversicherung angesammelt hatte, zum Verschwinden gebracht, und im Jahre 1927, als die Neuordnung der Angestelltenversicherung erfolgte, war sie im allgemeinen ihrer Kapitalreserven vollkommen entblößt.

Wenn wir heute die Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter betrachten, sehen wir die gleichen Verhältnisse, wie sie für die Angestelltenversicherung im Jahre 1927 vorhanden waren. Damals wie auch heute entbehren die Rentenversicherungsträger aller Kapitalreserven. Bei der Angestelltenversicherung ist dies daraus entstanden, daß man die Beiträge während der nationalsozialistischen Zeit nach Berlin bringen mußte, so daß die Kapitalreserven gleichfalls in Berlin veranlagt wurden. Heute besitzt die Angestelltenversicherung daher keine Kapitalreserven, um ihre Rentenleistungen decken zu können.

Die Kapitalreserven der Arbeiterinvalidenversicherung wurden in Reichsschatzscheinen angelegt. Die Landesversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland weist in ihrem Vermögensbericht 175 Millionen Schilling in Reichsschatzscheinen aus; der Wert dieser Reichsschatzscheine kann wohl heute nur mehr als problematisch bezeichnet werden. Weder die Angestelltenversicherung noch die Invalidenversicherung der Arbeiter besitzen also Kapitalreserven. Sie müssen ihre finanzielle Grundlage heute daher neu zimmern, und diese finanzielle Grundlage muß unserer Auffassung nach so gestaltet werden, daß sie für einen längeren Zeitraum Bestand haben kann, als es das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vorsieht.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz sieht die Ordnung der finanziellen Grundlage in der Art vor, daß die Beiträge von den Arbeitern und Angestellten eingehoben werden, dazu kommen die Beiträge der Unternehmer, und was dann fehlt, zahlt der Staat. Ich habe schon anläßlich der letzten Budgetdebatte darauf verwiesen, daß diese Form der Bedeckung die schwerste Gefahr für die Invalidenversicherung der Arbeiter in sich birgt, und ich habe darauf hingewiesen, daß der Staat nach reichsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet war, ganz bestimmte Beiträge, ganz bestimmte Teile des Leistungsaufwandes zu erbringen. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Gefahr darin besteht,

daß sich, da schon im Budget nur mehr Vorschüsse für die Rentenversicherung vorgesehen sind, dies bei der Schaffung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes finanztechnisch zum Schaden der Rentenversicherung auswirken wird.

Was ich vorausgesagt habe, ist eingetreten. Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz sieht keine bestimmende Leistungspflicht des Staates vor, sondern sieht nur vor, daß der Staat eventuelle Abgänge zu decken hat. Damit hat die Rentenversicherung das reine Aufwanddeckungsverfahren zur Finanzgrundlage erhalten und damit ist die Möglichkeit, eine Neuordnung und Festigung der finanziellen Verhältnisse in der Rentenversicherung auf gesunder Basis zu schaffen, auf Jahre hinaus verschüttet.

Wir sind der Auffassung, daß in Hinkunft bei der Leistung der Sozialversicherungsbeiträge, bei der Aufbringung der Mittel, die für die Rentenversicherung notwendig sind, nicht allein die Arbeiter und Angestellten einerseits und die Unternehmer anderseits herangezogen werden sollen, sondern daß sich hier noch ein dritter Faktor entscheidend einzuschalten hat, und dieser dritte Faktor ist der Staat. Wenn diese drei Faktoren ihre verpflichtenden Beitragsleistungen zur Rentenversicherung erbringen, dann können wir auf weite Sicht hinaus zu einer finanziellen Grundlage in der Rentenversicherung kommen, die die Sicherheit für die Erbringung der Rentenleistungen in sich birgt.

Die Heranziehung des Staates zur Rentenversicherung bedeutet nicht, daß die Sozialversicherung ihres Charakters beraubt wird, sie bedeutet durchaus nicht, daß die Sozialversicherung zu einer Fürsorgemaßnahme des Staates herabsinkt, sondern die Beitragsleistung des Staates ist eine Pflichtleistung der Gesellschaft. Wenn wir die Rentenversicherung der übrigen Staaten in Europa betrachten, finden wir, daß überall wesentliche Staatszuschüsse vorgesehen sind. Die Rentenversicherung wird auch in Österreich ohne Staatszuschüsse das Auslangen nie finden können.

Wir befürchten daher mit vollem Recht, daß durch die Lösung, wie sie das Überleitungsgesetz vorsieht, wenn sie auch nur als Provisorium für eine kurze Zeit gedacht ist — aber Provisorien haben in Österreich immer einen viel längeren Bestand, als sie eigentlich haben sollten —, wertvolle Zeit verloren geht.

Wenn sich daher alle drei Parteien dieses Hohen Hauses darauf geeinigt haben, daß das Sozialministerium beauftragt werden soll, entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung der Finanzgrundlagen zu treffen, dann begrüßen wir diese Vorgangsweise. Wir glauben aber, es ist notwendig, daß nicht nur die bestimmenden Beitragsleistungen des Staates festgelegt werden, sondern daß auch die Ausfallshaftung des Staates weiterhin aufrechterhalten bleiben soll. Die Ausfallshaftung des Staates war einer der wesentlichsten Bestandteile der Reichsversicherung, und die Überleitung der reichsrechtlichen Bestimmungen auf die österreichische Sozialversicherung kann diesen Grundgedanken nicht willkürlich beseitigen. Wir haben es begrüßt, daß sich das Finanzministerium dieser grundlegenden Auffassung nicht verschlossen hat. Es kann aber auch eine richtige Aufteilung des gesamten Sozialversicherungsbeitrages wesentlich mitwirken, die Finanzgrundlagen der Sozialversicherung in Ordnung zu bringen.

Für die Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitrag bei den Arbeitern 6½ Prozent und bei den Angestellten 4 Prozent. Aus den Statistiken des Arbeitsamtes sehen wir, daß bei den Arbeitern überhaupt keine Arbeitslosigkeit besteht, hingegen bei den Angestellten eine Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Wenn die österreichische Wirtschaft nicht durch außenpolitische Verhältnisse einer Katastrophe entgegengeht, dann brauchen wir bei den Arbeitern jedenfalls auf Jahre hinaus mit keiner wesentlichen Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Wir sind der Meinung, daß eine Änderung in der Aufteilung des Sozialversicherungsbeitrages, eine Rückführung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter auf jenes Ausmaß, wie es bei den Angestellten schon heute der Fall ist, dazu führen kann, daß die sich dadurch erübrigenden 2½ Prozent der Invalidenversicherung der Arbeiter zugewiesen werden können. Wir können daher in der Rentenversicherung schon heute durch entsprechende, für die Wirtschaft erträgliche Maßnahmen zu einer Ordnung der Finanzgrundlagen gelangen. Diesen Weg einzuschlagen, ist meines Erachtens unbedingt notwendig.

Die Sozialistische Partei wird für die Resolution stimmen, die von den drei Parteien beschlossen und unterschrieben wurde. Sie begrüßt diese Resolution, weil damit in Aussicht genommen ist, den von mir skizzierten Weg zur Ordnung der Finanzgrundlagen der Sozialversicherung zu beschreiten.

Mit dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wird in der Entwicklung der Sozialversicherung eine Etappe abgeschlossen, die zum Ziele hat, die reichsrechtlichen Bestimmungen den Bedürfnissen der österreichi-

schen Sozialversicherung anzupassen. Damit ist der Weg für die Neuordnung des großen Aufbauwerkes in der österreichischen Sozialversicherung freigegeben. Die weitere Entwicklung der Sozialversicherung wird nach jenen Gesichtspunkten zu erfolgen haben, die schon von den Vertretern der Österreichischen Volkspartei wie auch der Kommunistischen Partei dargestellt wurden, daß wir zu einer allumfassenden Sozialversicherung kommen müssen, die alle Erwerbstätigen, gleichgültig, ob selbständig oder unselbständig erwerbstätig, einschließt. Damit werden wir in der Lage sein, der breiten Schichte der arbeitenden Bevölkerung eine soziale Basis zu geben, die sie der Sorge um das Morgen, der Sorge um ihre soziale Lage, in die sie infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Invalidität gestürzt wurden, enthebt.

Mit dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz ist also die erste Etappe abgeschlossen. Sie hat viel mühevolle Arbeit gekostet. Das ungeheure Werk des Aufbaues unserer Sozialversicherung steht uns aber noch bevor. Dieses Aufbauwerk wird aber nur nach dem Grundsatz durchgeführt werden können, dem arbeitenden Menschen, auf dem die Last des Aufbaues in unserer so schwer mitgenommenen Wirtschaft ruht, jene sozialen Sicherheiten zu geben, auf die Anspruch zu erheben er berechtigt ist und die ihm auch auf Grund seiner Leistung für die Allgemeinheit zukommen. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

*

Während vorstehender Ausführungen hat wieder der **Präsident** den Vorsitz übernommen.

Abg. **Matt**: Hohes Haus! Das heute dem Hohen Hause vorliegende Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz ist, wie schon der Berichterstatter erwähnte, nach wochenlangen Beratungen eines Unterausschusses des Ausschusses für soziale Verwaltung zustandegekommen. Bevor jedoch ein Regierungsentwurf ins Haus eingebracht werden konnte, gingen die Meinungen über die künftige Gestaltung der Sozialversicherung so weit auseinander, daß mehrere Referentenentwürfe notwendig waren, um einen Regierungsentwurf fertigzustellen, obwohl durch diesen nur die Organisation, nicht aber die Leistungen geregelt werden sollten.

Es standen sich zwei gegenteilige Meinungen gegenüber. Die erste Variante wollte durch dieses Gesetz eine Organisation schaffen, nach der alle Träger der Sozialversicherung in einem einzigen zentralen Versicherungsträger in Wien und in Einheits-Sozialversicherungsinstituten in den Ländern zusammengezogen werden sollten. Die zweite Variante sah die Beibehaltung der Träger der Sozialversicherung, wie sie bisher bestanden, mit zeitentsprechenden Änderungen vor. Diese gegenteiligen Meinungen haben bisher die Einsetzung von Verwaltungskörpern verhindert und damit der faschistischen Einrichtung der Regierungskommissäre Vorschub geleistet. Aus diesem Grunde war es auch bisher nicht möglich, den Versicherungsvertretern die Führung der Sozialversicherungsinstitute zu übergeben.

Die Argumente, die uns von den Anhängern einer Zentralanstalt entgegengehalten wurden, waren, daß durch die Zusammenfassung aller Träger erstens eine Verbreiterung der Riskengemeinschaft und ein finanzieller Ausgleich zustandekomme und zweitens Ersparnisse in der Verwaltung erzielt werden könnten. Ich will mich nun mit diesen zwei Argumenten beschäftigen und aufzeigen, daß der gegenwärtige Zustand nicht mit diesen Ansichten übereinstimmt.

Durch die Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger würde, so lautet die erste Begründung, die Riskengemeinschaft eine wesentliche Verbesserung erfahren. Wir müssen zunächst zwischen Riskengemeinschaft und finanziellem Ausgleich unterscheiden. Während die Vertragsversicherung das Recht der einseitigen Riskenauswahl hat, das heißt die Möglichkeit besitzt, sich die schlechtesten Risken vom Leibe zu halten, muß die Sozialversicherung als obligatorische Einrichtung alles nehmen, was in die Versicherung fällt, gute und schlechte Risken. In der Organisation und im Aufbau der Sozialversicherung muß daher auf eine gesunde Mischung der guten und schlechten Risken, also auf einen geordneten Riskenausgleich Rücksicht genommen werden. Renten- und Krankenversicherung sind daher so zu organisieren, daß der gesunde Ausgleich zwischen den Risken gewährleistet ist. Ich frage nun: Inwieweit kann eine Zusammenlegung der Rentenversicherungsträger eine Verbesserung der Riskengemeinschaft zur Folge haben? Arbeiter und Angestellte sind von dem gleichen Risiko bedroht. Infolge dieser Tatsache tritt durch die Zusammenlegung der drei Gruppen nicht die geringste Änderung in der Bonität der Riskengemeinschaft ein. Auch finanziell bedeutet die Zusammenlegung keine Verbesserung der Situation.

Der Krieg hat in der Alterszusammensetzung der österreichischen Bevölkerung, in der sogenannten Bevölkerungsstruktur, wesentliche Verschlechterungen eintreten las-

sen. Wir haben schon nach dem ersten Weltkrieg erfahren und werden es noch viel nachdrücklicher nach diesem Krieg erleben, daß der Krieg sehr große Lücken in die erwerbs- und arbeitsfähigsten Jahrgänge gerissen hat. Wir müssen damit rechnen, daß die Altersstruktur unserer Bevölkerung Veränderungen zugunsten der älteren und zu Ungunsten der jüngeren Jahrgänge erleiden wird. Wir müssen daher voraussehen, daß die Rentenversicherung der Arbeiter, aber auch der Angestellten, passiv sein wird. Auch bei den Landarbeitern ist eine ähnliche Entwicklung zu erwarten. Ich frage Sie nun: Wie kann durch die Summierung von Abgängen der einzelnen Zweige der Rentenversicherung eine finanzielle Verbesserung der Gesamtsituation erzielt werden? Der Zusammenschluß von zwei passiven Unternehmen hat noch nie ein aktives Unternehmen ergeben.

Zur zweiten Begründung, es könnten Ersparnisse in der Verwaltung durch Zusammenlegung aller Versicherungszweige erzielt werden, erlaube ich mir folgendes festzustellen: Die Rentenversicherung ist nicht aus einem Guß, sondern hat, wie der historische Überblick zeigt, zur Entwicklung selbständiger, voneinander abweichender Rechtsbereiche geführt. Diese Tatsache findet in den voneinander abweichenden arbeits- und dienstrechtlichen Bereichen ihre Bestätigung, so im Arbeiterrecht, im Angestelltenrecht und im Landarbeiterrecht. Will man die Rentenversicherungszweige zusammenlegen, so ergäbe sich nur die Notwendigkeit, ein gemeinsames Dach darüber zu errichten. Solange wir für die drei großen Gruppen verschiedene Rechtsvorschriften haben, deren Entwicklung nur historisch verständlich ist, ist durch eine Zusammenfassung in einem Träger nichts zu ersparen. Auch die Sektionen würden an der Tatsache nichts ändern, daß es eine Invalidenversicherung, eine Angestelltenversicherung und eine Landarbeiterversicherung gibt. Ein gemeinsames Dach bedeutet für diese Anstalten keine Ersparnis. Der Überbau würde vielleicht sogar eine Erhöhung mit sich bringen, weil er die Schaffung neuer Posten zur Folge haben würde, wie sie eben eine gemeinsame Leitung erforderlich macht.

Aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus lehnen wir die Idee einer Zentralversicherungsanstalt ab, weil dadurch eine Entmachtung und Gleichmacherei eintreten würde. Die einzelnen Berufsgruppen sind voneinander verschieden, und letzten Endes werden die bisher durch bessere Leistungen betreuten Gruppen auf das Niveau der schlechteren herabgedrückt. Wir haben aus diesem Grunde an der eigenen Angestelltenversicherungsanstalt festgehalten und haben, nur damit dieses Gesetz verabschiedet werden kann, die Forderung nach selbständigen Angestelltenkassen zurückgestellt.

Die Angestellten haben erwartet, daß im Zuge der Überleitung der Sozialversicherung auch ihre Krankenversicherungsträger wieder errichtet werden. Die eigenen Angestelltenkrankenkassen, wie sie bis Ende 1938 in Österreich bestanden haben, sind ihren Aufgaben in jeder Hinsicht nachgekommen und haben sich das Vertrauen und die Anerkennung ihrer Leistungen durch die Versicherten errungen. Krankenkassen für Angestellte haben seit Jahrzehnten bestanden; einerseits waren es die Genossenschaftskrankenkassen, die die im Handel Beschäftigten zwangsweise erfaßt haben, andererseits waren für die in den anderen Berufszweigen beschäftigten Angestellten zunächst auf versicherungsmäßiger Grundlage gebildete Kassen die Träger der Krankenversicherung für die Angestellten. Bei den Beratungen zur Schaffung des Angestelltenversicherungsgesetzes in den Jahren 1925 und 1926 haben sich alle Angestelltengruppen, gleichviel welcher politischen Richtung, für die eigene Sozialversicherung der Angestellten erklärt. Die damaligen Wortführer der Freien Gewerkschaften hatten gleicherweise wie die Vertreter der christlichen und nationalen Gewerkschaften leidenschaftlich für die Erhaltung der eigenen Sozialversicherung gekämpft, und es ist keine Frage, daß eine Abstimmung unter der Angestelltenschaft heute ebenso eine überwiegende Mehrheit für die Wiedererrichtung der Angestelltenkassen ergäbe. Es war den Nazi vorbehalten, eine Einrichtung zu zerschlagen, die sich durchaus bewährt hat, und auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung eine Gleichmacherei durchzuführen, bei der die Angestellten die Leidtragenden wurden. Wenn darauf hingewiesen wird, daß auch in Deutschland gemeinsame Krankenversicherungsträger für Arbeiter und Angestellte bestehen, so darf nicht übersehen werden, daß dort Ersatzkassen für Angestellte zugelassen waren, bei denen man seiner Versicherungspflicht ebenso genügen konnte wie bei den Ortskrankenkassen.

Wenn die Angestellten nun die Wiederherstellung des Zustandes von 1938 begehren, so haben sie dafür eine Reihe stichhaltiger Gründe. Zunächst ist es das Verlangen nach Wiedergutmachung, das ins Treffen geführt werden kann, weil zweifellos durch die Aufhebung der Selbständigkeit der Angestelltenkassen die Angestellten zu Schaden gekommen sind. Konnten die Angestelltenkassen auf die besonderen Bedürf-

nisse der Versicherten weitestgehend Rücksicht nehmen, so ist dies in den großen Versicherungsträgern auch bei bestem Willen nicht mehr möglich. Die gegenwärtige Form der Krankenversicherung bedeutet im allgemeinen die Aufhebung jeder Individualität, sie degradiert den einzelnen Versicherten.

Wir erheben heute schon aus den angeführten Gründen die Forderung nach Wiedererrichtung selbständiger Angestelltenkrankenkassen und hoffen, daß bei der endgültigen Festlegung der österreichischen Sozialversicherung diese Forderung erfüllt wird.

Die Gründe einer selbständigen Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind so groß, daß ich nur die wesentlichen aufzähle. Die lohn- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft sind meistens ganz anders als in den übrigen Wirtschaftszweigen; die ländlichen Arbeitsbedingungen — nachbarschaftliche Hilfe der Bauern, aber auch der Bediensteten, zum Beispiel beim Drusch, kombinierte Dienst-, Miet- und Pachtverhältnisse bei den sogenannten Inwohnern — stellen Rechtsverhältnisse her, deren Qualifikation, ob selbständige Arbeit oder Dienstverhältnis, häufig schwer feststellbar ist. Dementsprechend werden auch in der Landwirtschaft die selbständigen Landwirte und ihre Familienangehörigen in die Unfallversicherung einbezogen. Die Beiträge zur Sozialversicherung leistet meist der Arbeitgeber allein, auf dem Gebiete der Unfallversicherung sogar ausnahmslos, da der Beitrag durch einen Zuschlag zur Grundsteuer eingehoben wird.

Aus den besonderen Verhältnissen ergibt sich also die Notwendigkeit, daß die Sozialversicherungsträger der Land- und Forstwirtschaft unter der Mitwirkung und Verantwortung der Landwirtschaft selbst verwaltet werden. Diese Entwicklung gilt nicht nur für Österreich. In den meisten Staaten ist eine Trennung der landwirtschaftlichen von der übrigen Sozialversicherung durchgeführt. Die internationalen Übereinkommen und Vorschläge der internationalen Arbeitskonferenzen sehen auch Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft vor.

Als Ländervertreter kann ich zum vorliegenden Gesetzentwurf sagen, daß ich die Schaffung von Landesstellenausschüssen am Sitze der Landesstellen begrüße und die Hoffnung ausspreche, daß es dadurch möglich werde, die Rentenversicherung gegenüber der Zeit vor dem Jahre 1938 mehr volksnah zu gestalten. Diese Landesstellenausschüsse haben unter anderem auch die Aufgabe, die vorläufige Vermögensveranlagung aus den Beitragseinnahmen durchzuführen. Dies entspricht einem langjährigen Wunsch der Länder, daß nicht alle Beitragseinnahmen nur von den Zentralstellen veranlagt werden.

Meine Damen und Herren! Ein endgültiges Urteil über die künftige Entwicklung der Sozialversicherung kann heute wohl noch nicht ausgesprochen werden, da jedwede Voraussetzungen, diese auf fundierte Grundlagen zu stellen, noch nicht vorhanden sind. Solange die Währungsfrage nicht gelöst ist, die Gesamtwirtschaft nicht auf normalen Touren läuft und kein statistisches Material über die Beschäftigungsart, die Alterszusammensetzung und so weiter vorhanden ist, kann nur ein Übergangswerk geschaffen werden. Die Verwaltungskörper werden die Pflicht haben zu trachten, daß in die Sozialversicherungsinstitute der Geist einziehe, daß sie nicht für sich da sind, sondern für die Versicherten. Die Arbeit hat unparteiisch vor sich zu gehen, und Neuaufnahmen und Beförderungen von Angestellten haben nur vom fachlichen Gesichtspunkt aus zu erfolgen.

Mögen die Verantwortlichen in der Sozialversicherung mit großem Fleiß und großer Ausdauer an die Arbeit gehen, um die österreichische Sozialversicherung wieder zu dem zu machen, als was sie seinerzeit in der Welt gegolten hat: der ausreichende Schutz für den arbeitenden Menschen in Österreich im Falle von Krankheit, Invalidität, Unfall und Alter. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. **Rom**: Hohes Haus! Die im vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Auflösung der Rentenzentrale in Klagenfurt bedeutet für die Kärntner Rentenbezieher große Schwierigkeiten. Schon geographisch, noch mehr aber verkehrstechnisch würde ihre Auflassung vor allem für die oft alten und hilflosen Rentner Erschwernisse besonderer Art bedeuten. Dazu kommt noch unser gemischtes Sprachgebiet mit seinen sprachlichen Schwierigkeiten für 3000 bis 4000 Rentner. Die Betreuung von Graz aus würde nicht nur Hemmnisse mit sich bringen, sondern den ohnehin nicht zu umgehenden Aktenlauf noch vermehren. Aus diesen Erwägungen heraus haben sich vor kurzer Zeit alle Parteienvertreter Kärntens in Klagenfurt zusammengefunden und folgende einstimmige Entschließung gefaßt (liest):

„Über Einladung der Arbeiterkammer Klagenfurt haben sich die Nationalräte und Bundesräte Kärntens im Beisein von Vertretern der Gewerkschaft und der Arbeiterkammer am Dienstag, den 3. Juni 1947, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Klagenfurt zu einer Aussprache über die in den

nächsten Tagen zur Beschließung gelangende Regierungsvorlage des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes eingefunden. Insbesondere soll zu dem bereits gefaßten Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses des Nationalrates, wonach die in Kärnten geschaffene Sozialversicherungs-Rentenzentralstelle für Kärnten aufzulösen wäre, einheitlich Stellung genommen werden.

Die Sozialversicherungs-Rentenzentralstelle für Kärnten wurde nach der Befreiung Österreichs aus eigener Kraft aus der Not der Zeit heraus gemäß den dringenden Bedürfnissen des Landes im Auftrage und mit Unterstützung der Militärregierung ins Leben gerufen. Sie hat seither rund 18.000 Sozialversicherungsrentnern in Kärnten ihre Sozialversicherungsrenten ausgezahlt. Tausenden Rentenbewerbern und Sozialversicherten hat sie durch Zuerkennung einer Rente oder durch Erteilung von Auskünften als nahe Hilfsstelle im Lande Rat und Hilfe gebracht.

Mit ihrer Schaffung wurde nicht nur ein durch die Abschnürung Kärntens von der Außenwelt entstandener augenblicklicher Übelstand beseitigt, sondern vor allem die bisherige stiefmütterliche Behandlung des Landes Kärnten aufgehoben und einer jahrzehntelangen Forderung der Kärntner Sozialversicherten Rechnung getragen. Rentenbewerber erhalten nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ihre Rente viel rascher zuerkannt, als dies bei Schaffung von außerhalb des Landes liegenden Bemessungsstellen möglich wäre. Ein Antrag auf eine Rente kann, wenn die Rente innerhalb des Bundeslandes bemessen wird, durch die Tatsache, daß sowohl mit dem Rentner als auch mit allen in Frage kommenden Stellen direkte Verbindung aufgenommen werden kann, viel schneller erledigt werden, als wenn sich die Bemessungsstelle außerhalb des Landes befindet und der nicht gewiegte und schreibgeübte Rentenbewerber der Bemessungsstelle eine große Anzahl von Fragen im schriftlichen Weg erklären muß. In rund 500 persönlichen Vorsprachen in der Woche wird in der Sozialversicherungs-Rentenzentralstelle in Klagenfurt Rat und Auskunft gegeben.

Die Verwaltungskosten, die gegenwärtig bei der Kärntner Anstalt weit unter 1 Prozent liegen, würden sich bei Auflösung der Landesanstalt durch einen umfangreichen Papierkrieg, Reisekosten u. dgl., bedeutend erhöhen.

Auch der Umstand, daß in Kärnten zwei Sprachen gesprochen werden, sowie die geographische Lage des Landes Kärnten mit den ungünstigen Verbindungswegen nach Wien oder Graz und den schlechten Verkehrsverhältnissen überhaupt sprechen neben vielen anderen Gründen für die Aufrechterhaltung dieser Landesanstalt.

Die Nationalräte Kärntens haben daher beschlossen, in geeigneter Form gegen die Auflösung der Sozialversicherungs-Rentenzentralstelle schärfstens einzutreten. Die Sozialversicherungs-Rentenzentralstelle für Kärnten soll nicht nur bestehen bleiben, sondern als nahe Hilfsstelle zum Wohle und zum Schutze aller Sozialversicherten und aller Sozialversicherungsrentner im Bundesland noch weiter ausgebaut werden."

Ich bitte, dieser einstimmig gefaßten Entschließung Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages (S. 1499) der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Auch die beiden Ausschußentschließungen (S. 1498) werden angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform tritt unmittelbar nach der Haussitzung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Präsident: Die nächste Sitzung berufe ich für Dienstag, den 17. Juni, 11 Uhr vormittag, ein. Anlaß dieser Sitzung ist die 40. Wiederkehr des Tages, an dem das auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes konstituierte Abgeordnetenhaus des Reichsrates zum erstenmal zusammengetreten ist. Dieser Tag soll als ein Tag des Sieges der Idee des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes vom Nationalrat besonders vermerkt und gefeiert werden.

*

Die nächste Geschäftssitzung findet Mittwoch, den 18. Juni, 10 Uhr, statt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 3417 47